

# RECHT MITGESTALTEN

INFORMATIONEN ZUM DEUTSCHEN JURISTENTAG



**VORSCHAU**

73. DJT in

**HAMBURG**

**NACHLESE**

72. DJT in

**LEIPZIG**

# Jetzt einfach die Chancen der Digitalisierung nutzen: Mit [wolterskluwer-online.de](https://wolterskluwer-online.de) können Juristen erfolgreich digital arbeiten.

Besuchen Sie uns vom 16. bis 18.09.2020  
auf dem 73. Deutschen Juristentag in Hamburg!



[wolterskluwer-online.de](https://wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

# Rechtspolitische Impulse

Vor zwei Jahren erschien erstmals eine Beck'sche Redaktionsbeilage zum Deutschen Juristentag zwischen den zweijährlich stattfindenden Veranstaltungen. Darin blickten wir zurück auf die Themen des 71. DJT in Essen. Zudem gab es aktuelle Bestandsaufnahmen zu rechtspolitischen Dauerbrennern, die schon mehrfach auf der Agenda von Juristentagen standen. Am Ende stand ein Ausblick auf den 72. DJT in Leipzig, der nun auch schon wieder Vergangenheit ist.

Die positive Resonanz auf die Beilage hat uns bewogen, auch in Zukunft „zwischen den Juristentagen“ über die großen rechtspolitischen Themen zu berichten. Das Konzept dieses Heftes folgt dem der Beilage aus 2017: Am Anfang steht eine Nachlese zum letzten Juristentag in Leipzig einschließlich eines Blicks hinter die Kulissen der diesmal royalen Veranstaltung. Darauf folgen Beiträge zu bedeutenden rechtspolitischen Themen, nämlich dem Zugang zum Recht und dem Arbeitsrecht der Zukunft. Den Abschluss bildet ein Ausblick auf den 73. Deutschen Juristentag in Hamburg, dessen Programm im März kommenden Jahres offiziell vorgestellt wird.

Als die Beilage 2017 erschien, war gerade der 19. Deutsche Bundestag gewählt worden. Da war noch nicht absehbar, wie schwierig sich die Regierungsbildung diesmal gestalten würde. Das vierte Kabinett unter Bundeskanzlerin Angela Merkel brauchte mehr als fünf Monate. Nun steht die im Koalitionsvertrag vereinbarte Halbzeitbilanz der Legislaturperiode bevor und es scheint gegenwärtig keinesfalls ausgeschlossen, dass die Große Koalition ihre sehr verspätet begonnene Arbeit schon vorzeitig wieder beenden könnte.

Das alles hat natürlich auch die Rechtspolitik beeinflusst, wobei hier noch hinzukommt, dass es an der Spitze des Bundesjustizministeriums kürzlich einen Wechsel gab. Die in dieser Beilage noch an mehreren Stellen präsente ehemalige Ministerin Katarina Barley sitzt inzwischen im Europäischen Parlament. Als Bundesjustizministerin ist ihr Christine Lambrecht nachgefolgt. Man kann aber trotz aller Turbulenzen nicht sagen, dass rechtspolitisch in der bisherigen Regierungszeit nichts passiert ist. Viele Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag sind umgesetzt oder auf den Weg gebracht, etwa der Pakt für den Rechtsstaat, das Unternehmenssanktionsrecht oder die Berufsrechtsreform. Eine große rechtspolitische Vision über die Vereinbarungen im Koalitionsvertrag hinaus wurde aber auch in dieser Wahlperiode nicht entwickelt. Es wird überwiegend im Detail reguliert statt ein rechtlicher Rahmen für die großen Herausforderungen unserer Zeit geschaffen. Umso wichtiger ist es, dass es hierzu Impulse aus Wissenschaft und Praxis gibt. „Recht mitgestalten“ lauten daher der Titel dieser Beilage und der Claim des Deutschen Juristentages e.V.

*Rechtsanwalt Tobias Freudenberg, Schriftleiter der NJW  
Rechtsanwalt Dr. Andreas Nadler, Generalsekretär des DJT e.V.*

Tobias Freudenberg/Dr. Andreas Nadler	Editorial	3
Prof. Dr. Mathias Habersack	Eröffnungssitzung und Schlussveranstaltung	6
Beate Gsell/Matthias Fervers	Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozess	10
Nina Dethloff	Gemeinsame Elternverantwortung	14
Henning Radtke	Neues Strafzumessungsrecht?	18
Martin Franzen/Hubert Meyer	Migration und ihre Folgen	22
Jochen Vetter/Max Gärtner	Reform des Beschlussmängelrechts?	26
Peter Rawert	NPO zwischen Markt und Staat	30
Thomas Mayen	Meinungsbildung in der digitalen Welt	36
Gerhard Zierl	Protokollarische Herausforderungen beim DJT	40
Martin W. Huff/Peter Marchlewski	Juristentage in den Medien	44
Marie Luise Graf-Schlicker	Zugang zum Recht	48
Martin Henssler	Arbeitsrecht der Zukunft	52
Mathias Habersack	Das Fachprogramm für Hamburg	56
Christopher Sachse	Organisation vor Ort	58
Wolfgang Siewert	Mit Recht ein besonderer Standort	62
Impressum/Bildnachweise		66



**Fachanwalts-Lehrgänge**  
→ seit über 20 Jahren | 13 Fachbereiche

→ flexibel  
Tausch von Lehrgangseinheiten möglich

→ Fachkompetenz

→ Anmeldebegrenzung

*Ab sofort  
Termine für  
2020 online  
jetzt Platz  
sichern!*

**ARBER** | **seminare** | **Anwaltsfortbildung**

www.ARBERSeminare.de | kontakt@arber-seminare.de | T. 07066 - 9008-0 | F. 07066 - 9008-22



## **Geben Sie den Ton an. Diktieren ohne Restriktionen.**

Digitales Diktat und Spracherkennung  
in der Cloud oder lokal installiert nutzen.  
Dabei mit der App jederzeit mobil von  
unterwegs arbeiten.

**Mehr erfahren unter [dictnow.de](https://dictnow.de)**

# Eröffnung und Schluss

*Zu den etablierten Bestandteilen eines Juristentages gehören eine feierliche Eröffnungsveranstaltung und eine hochkarätig besetzte Schlussveranstaltung. Auch der Leipziger Juristentag des vergangenen Jahres hat an dieser Tradition festgehalten und seinen Teilnehmern überdies eine Sonderveranstaltung geboten.*

Von Prof. Dr. Mathias Habersack





## Eröffnungsveranstaltung

Im Zentrum der Eröffnungssitzung am 26. September 2018 in der mit etwa 1600 Teilnehmern gut gefüllten Glashalle des Congress Center Leipzig stand der Rechtsstaat. Schon die Eröffnung durch den Verfasser dieser Zeilen und die Grußworte der damaligen Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Katarina Barley, des Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen Michael Kretschmer und des Oberbürgermeisters der Stadt Leipzig Burkhard Jung haben – ohne dass sich die Redner zuvor abgestimmt hätten und mit durchaus unterschiedlichen Akzenten – die Gefahren, denen sich der Rechtsstaat ausgesetzt sieht, die institutionellen Gegebenheiten, auf die er angewiesen ist, und den Handlungsbedarf, der diesbezüglich auf Seiten der Politik besteht, angesprochen.

Der sich hieran anschließende Festvortrag des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Dr. h.c. Andreas Voßkuhle, über „Rechtsstaat und Demokratie“ hat sodann zunächst das – bereits in den „Ewigkeitsgarantien“ des Art. 79 III GG zum Ausdruck kommende – Spannungsverhältnis zwischen dem die Selbstbestimmung des Volkes bezweckenden Demokratieprinzip und dem auf Begrenzung staatlicher Gewalt und Freiheitssicherung zielenden Rechtsstaatsprinzip beleuchtet, bevor er (auch mit Blick auf die Entwicklungen in Ungarn und Polen sowie in erfreulicher Offenheit und Klarheit) auf aktuelle Gefahren für den Rechtsstaat eingegangen ist und auf die Justiz zugeschnittene

Handlungsempfehlungen formuliert hat. Letztere zielen auf drei von Voßkuhle ausgemachte Funktionsbedingungen von Rechtsstaatlichkeit, nämlich auf die Unabhängigkeit und Leistungsfähigkeit der Justiz, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat und die innere Einstellung – das rechtsstaatliche Ethos – all der Akteure, die in den Prozess der Rechtsetzung und der Rechtsanwendung einbezogen sind. Der inzwischen verabschiedete Pakt für den Rechtsstaat mag zu einer angemessenen Ausstattung der Justiz beitragen und überdies den Bürgerinnen und Bürgern signalisieren, dass es die Politik ernst meint mit dem Rechtsstaat. Auch wenn es stets zu betonen gilt, dass es hierzulande – nicht zuletzt im internationalen Vergleich – um den Rechtsstaat gut bestellt ist, so sind doch Anzeichen der Justizverweigerung und des Vertrauensverlusts erkennbar, denen es mit allen Kräften entgegenzusteuern gilt. Denn wie die Gesundheit will auch der Rechtsstaat nicht erst gepflegt sein, wenn es zu spät ist. Die Eröffnungssitzung des Leipziger Juristentages hat diesbezüglich klare und starke Signale gesendet.

## Sonderveranstaltung „Meinungsbildung in der digitalen Welt“

Dass Meinungsvielfalt zu den elementaren Grundvoraussetzungen gelebter Rechtsstaatlichkeit und Demokratie gehört, ist ebenso wenig zu bestreiten wie die Erkenntnis, dass die digitale Welt





auch jenseits der anonymisierten Verbreitung von Fake News, Drohungen, Pöbeleien und Beleidigungen massive Gefahren für Meinungsfreiheit und Meinungsvielfalt bereithält. Man denke nur an Social Bots und Filterblasen. Eine von Rechtsanwältin Prof. Dr. Thomas Mayen moderierte Podiumsdiskussion, an der der Vorsitzende des Deutschen Ethikrates, Prof. Dr. Peter Dabrock, Richter des BVerfG Prof. Dr. Andreas L. Paulus, Prof. Dr. Birgit Stark, Marie-Teresa Weber von Facebook Deutschland und der Ministerialdirektor bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Dr. Günter Winands, teilgenommen haben, hat das Gefahrenpotential in aller Deutlichkeit aufgezeigt und nachdrücklich vor Augen geführt, dass das Thema nicht nur Spezialisten, sondern jedes Individuum berührt und interessieren sollte (s. hierzu den Beitrag auf S. 36 in diesem Heft).

#### Schlussveranstaltung „Kinder im Recht“

Eine besondere Auszeichnung des Leipziger Juristentages war es, dass I. M. Königin Silvia von Schweden die Eröffnungssitzung um ein Grußwort und die Schlussveranstaltung mit einer Keynote bereichert hat. Der royale Besuch ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich die von Königin Silvia im Jahr 1999 gegründete World Childhood Foundation mit großem Engagement der Verteidigung von Kinderrechten und des Schutzes von Kindern vor sexuellem Missbrauch und vor Ausbeutung

annimmt und überdies während des Leipziger Juristentages zusammen mit dem Universitätsklinikum Leipzig das erste „Childhood-Haus“ in Deutschland eröffnen konnte. Zumal mit Blick auf die UN-Konvention von 1992 über die Rechte des Kindes und die im Koalitionsvertrag angekündigte Stärkung der Rechte von Kindern und ausdrückliche Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz war dies der Ständigen Deputation ein willkommener Anlass, die Schlussveranstaltung dem Thema „Kinder im Recht“ zu widmen. Unter der Leitung von Ministerialdirektorin Marie Luise Graf-Schlicker haben Richter am AG Robert Grain, Prof. Dr. med. Kai von Klitzing, die Ministerin für Justiz, Frauen, Jugend und Familie a.D. und Vizepräsidentin des Kinderhilfswerks, Annemarie Lütkes, und Rechtsanwältin Prof. Dr. Thomas Mayen das schwierige Thema insbesondere im Zusammenhang mit Kindern, die Missbrauch und Gewalt erfahren haben, unter zahlreichen – nicht nur juristischen – Gesichtspunkten erörtert und eine deutliche Sympathie für die Verankerung von Kinderrechten, etwa eines Rechts auf kindgerechte und der Gefahr einer Retraumatisierung begegnende Beteiligung an einschlägigen Verfahren, im Grundgesetz erkennen lassen. ■

---

Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der LMU München. Er ist seit 2016 Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages e.V. und war damit Präsident des 72. DJT in Leipzig.

# Mohr Siebeck bei



Mohr Siebeck und die juristische Datenbank beck-online aus dem Verlag C.H.BECK kooperieren. In beck-online gibt es ein eigenes Modul, das ausschließlich die bisher erschienenen Bände des Werks Stein/Jonas *Kommentar zur Zivilprozessordnung* enthält und auch die künftigen umfasst wird, »Zivilprozessrecht Mohr Siebeck«. Darüber hinaus sind verschiedene andere Werke von Mohr Siebeck in weitere beck-online Module

integriert, wie zum Beispiel der Dreier *Grundgesetz-Kommentar*, der *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV* von Pechstein/Nowak/Häde sowie die Sammlung *BVerfGE* in das Fachmodul »Verfassungsrecht PREMIUM«. Ebenso sind die drei Bände des *GmbHG Großkommentar* von Ulmer/Habersack/Löbbecke in das Fachmodul »Handels- und Gesellschaftsrecht OPTIMUM« aufgenommen.



## Modul »Verfassungsrecht PREMIUM« Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV

Herausgegeben von Matthias Pechstein,  
Carsten Nowak und Ulrich Häde

»Ein gediegen ausgestaltetes Werk – wie vom Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, nicht anders zu erwarten, überzeugend konzipiert, ausgezeichnet bearbeitet, gut lesbar, übersichtlich angelegt und umfassend informierend.«

*Klaus Stern* NWVBl 2018, 437–439

## Grundgesetz-Kommentar

3. Auflage

Herausgegeben von Horst Dreier  
Bearbeitet von Hartmut Bauer, Gabriele Britz,  
Frauke Brosius-Gersdorf, Horst Dreier, Georg Hermes,  
Werner Heun, Martin Morlok, Helmuth Schulze-Fielitz,  
Alexander Thiele, Joachim Wieland, Fabian Wittreck  
und Ferdinand Wollenschläger

»Alles in allem stellt der vor nunmehr 20 Jahren erstmals aufgelegte Kommentar nach wie vor ein gutes Stück kommentierte Verfassung dar – möglicherweise das Beste, das man in gebundener Form erhalten kann – und zugleich komprimierter als die Loseblattwerke.«  
*Matthias Wiemers* Gewerbearchiv 2016, 256

## EMRK/GG

Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz  
Hrsg. v. Oliver Dörr, Rainer Grote u. Thilo Marauhn  
Gesamtredaktion: Stephanie Rupprecht u. Judith Thorn  
2. Auflage

»Der EMRK/GG-Konkordanzkommentar ist im wahren Sinne des Wortes ein gewaltiges, fachlich fundiertes Werk, auf das bei der Bearbeitung menschenrechtlich relevanter Sachverhalte keinesfalls verzichtet werden kann.«

*Bertold Huber* NVwZ 2015, 792

## Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE)

Die amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts umfaßt derzeit 149 Bände mit insgesamt ca. 3300 Entscheidungen. Die CD-ROM enthält alle diese Entscheidungen, mit einem seitengenen Umbruch der Bandausgabe und unter einer bedienerfreundlichen Programmoberfläche.

## Modul »Handels- und Gesellschaftsrecht OPTIMUM« GmbHG – Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

2. Auflage

Herausgegeben von Peter Ulmer, Mathias Habersack  
und (in der Nachfolge von Martin Winter) Marc Löbbecke

»Ein Blick in einen Spitzenkommentar erleichtert [...] die Rechtsfindung [...].«

*Marc-Philippe Weller und Maximilian Goette*  
ZIP – Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 2013, 1888

## Modul

### »Zivilprozessrecht Mohr Siebeck«

Friedrich Stein / Martin Jonas  
Kommentar zur Zivilprozessordnung

23. Auflage

Herausgegeben von Reinhard Bork und Herbert Roth  
Bearbeitet von Christoph Althammer, Klaus Bartels,  
Christian Berger, Reinhard Bork, Wolfgang Brehm †,  
Alexander Bruns, Tanja Domej, Matthias Jacobs,  
Florian Jacoby, Christoph Kern, Olaf Muthorst,  
Herbert Roth, Peter Schlosser, Christoph Thole,  
Gerhard Wagner und Markus Würdinger

»Dieser Großkommentar besticht durch seinen systematischen hervorragenden Aufbau und seine sehr klaren Formulierungen und ist aufgrund seines Platzangebotes auch an Gründlichkeit kaum zu überbieten.«

*Stefan Mroß*  
DGVZ 2018, 239–240

Bestellungen und Preisfragen bitte über  
 **beck-online.de.**



**Mohr Siebeck**  
Tübingen  
info@mohrsiebeck.com  
mohrsiebeck.com

# Kollektiver Rechtsschutz im Zivilprozessrecht

*In Deutschland existiert bislang bei Massen- und Streuschäden nicht die Möglichkeit für eine Prozesspartei, als Repräsentantin der geschädigten Gruppe im Wege der Sammel- oder Gruppenklage einen auf Leistung an alle Geschädigten gerichteten Titel zu erwirken. Es wird rechtspolitisch intensiv diskutiert und unterschiedlich eingeschätzt, ob insoweit ein Reformbedarf besteht oder nicht. Hierüber diskutierte die Abteilung Verfahrensrecht.*

Von Prof. Dr. Beate Gsell und Dr. Matthias Fervers

Die Gutachterin Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich, Universität Halle-Wittenberg, plädierte für die Einführung einer Gruppenklage, die auf Leistung gerichtet werden kann. Bei so genannten Streuschäden, bei denen der einzelne Geschädigte nur einen geringen Schaden erleidet, insgesamt aber vielfach hohe Schadenssummen erreicht werden, führe das rationale Desinteresse des Verbrauchers dazu, dass eine Klage häufig bereits gar nicht erhoben werde. Massenschäden mittlerer und großer Höhe führten dagegen zu einer Überlastung der Justiz und zu vielfach divergierenden Entscheidungen bei identisch gelagerten Sachverhalten. Die Gutachterin sprach sich ferner für eine Opt-in- und gegen eine Opt-out-Lösung aus. Ein Opt-out-Modell sei zwar bei kleineren Streuschäden das effektivere Modell. Ein gesteigertes Interesse an der Geltendmachung solcher Schäden ohne den Willen des Verbrauchers bestehe jedoch nicht; insoweit sei die Gewinnabschöpfung das erheblich effektivere Instrument. Auch die Möglichkeit eines Kollektivvergleichs sei zu befürworten: Zwar müssten dabei Abstriche im Hinblick auf Einzelfallgerechtigkeit und rechtliches Gehör gemacht werden; im Gegenzug biete er jedoch die Möglichkeit eines für die Verbraucher sehr effektiven Rechtsschutzes.

## Mehrheitlich pro Gruppenklage

Bei der Abstimmung folgte die Mehrheit im Wesentlichen den Positionen der Gutachterin: Eine recht deutliche Mehrheit bejahte das Vorliegen von Rechtsschutzdefiziten und votierte für die Schaffung neuer Instrumente des zivilprozessualen kollektiven Rechtsschutzes. Die Abteilung Verfahrensrecht sprach sich außerdem mehrheitlich für die Einführung einer auf einen Lei-

istungstitel gerichteten Gruppenklage aus, wobei eine deutliche Mehrheit eine Opt-in-Lösung gegenüber einer Opt-out-Lösung bevorzugte. Mit deutlicher Mehrheit sprach sich die Abteilung ferner dafür aus, dass eine solche Gruppenklage speziellen Spruchkörpern beim Oberlandesgericht zugewiesen werden und der gerichtlichen Zulassung bedürfen solle. Ferner sprach sich eine deutliche Mehrheit ebenfalls dafür aus, zur Ermöglichung von Leistungstiteln Schadenspauschalierungen zuzulassen.

Kritisch gegenüber einer auf einen Leistungstitel gerichteten Gruppenklage äußerte sich insbesondere Chefjustiziar Prof. Dr. Stephan Wernicke, der in seinem entsprechenden Referat die Perspektive der potenziell auf Beklagtenseite stehenden Unternehmen beleuchtete. Wernicke kritisierte insbesondere, dass die Gruppenklage ein hohes Missbrauchsrisiko berge und der Entstehung einer „Klageindustrie“ Vorschub leiste. Der Individualrechtsschutz nach der ZPO sollte nach Auffassung von Wernicke besser durch die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Ombudsstelle ergänzt werden, die nicht privaten Klägerinteressen, sondern öffentlichen Interessen verpflichtet sei. Auf diese Weise könnten Verbraucher effektiv geschützt und gleichzeitig ein Missbrauchsrisiko ausgeschlossen werden. Der entsprechende Antrag wurde bei der Abstimmung jedoch mit deutlicher Mehrheit abgelehnt.

## Musterfeststellungsklage

Eine Zwischenstellung nimmt die im Zuge des Dieselskandals zum 1.11.2018 eingeführte Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff. ZPO) ein. Zwar können qualifizierte Einrichtungen auf diesem Wege

die gerichtliche Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens von tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für das Bestehen oder Nichtbestehen von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen mit Wirkung für alle Verbraucher erwirken, die sich zuvor in einem Klagerregister eingetragen haben. Ein auf Leistung – und namentlich auf Zahlung von Schadensersatz gehender – Titel wird aber gerade nicht ermöglicht, so dass der einzelne Verbraucher selbst im Falle einer erfolgreichen Musterfeststellungsklage immer noch anschließend individuell auf Leistung klagen muss, um eine Entschädigung zu erlangen. Die Musterfeststellungsklage wird teilweise nicht nur als Meilenstein im Verbraucherschutz, sondern auch als das richtige Instrument zur Bewältigung von Streu- und Massenschäden angesehen. Diese Auffassung vertrat insbesondere die damalige Ministerialdirektorin im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Marie Luise Graf-Schlicker in ihrer Stellungnahme. Die Musterfeststellungsklage eröffne dem Verbraucher die kostengünstige und unkomplizierte Erwirkung eines Feststellungstitels sowie die Hemmung der Verjährung, verschaffe dem Verbraucher die notwendige „Augenhöhe“ im Verhältnis zum Unternehmer und biete zudem den Vorteil, dass über die individuellen Umstände, insbesondere über die konkrete Schadenshöhe, auch individuell prozessiert werden könne. Auch die Leiterin des Geschäftsbereichs Verbraucherpolitik beim vzbv Jutta Gurkmann beurteilte die Musterfeststellungsklage in ihrem Referat im Grundsatz positiv. Zwar schöpfe sie das Potenzial des kollektiven Rechtsschutzes nicht aus, sie sei jedoch als großer Schritt in die richtige Richtung anzusehen. Von anderer Seite, insbesondere vonseiten der Gutachterin wird die Musterfeststellungsklage als defizitär eingeschätzt:

Durch die Notwendigkeit einer erneuten Klage durch den Verbraucher sei das Verfahren der Musterfeststellungsklage bei größeren Schäden deutlich zu schwerfällig. Bei kleineren Schäden hingegen werde das Grundproblem, nämlich das rationale Desinteresse, gerade nicht beseitigt. Auch in der Diskussion wurde die Musterfeststellungsklage vielfach kritisiert. Sie berge die Gefahr einer Verjährungsfalle, wenn die Musterfrage gerade nicht den Anspruch des Klägers betreffe. Zudem führe die in § 48 I 2 GKG vorgesehene Begrenzung des Streitwerts auf 250.000 Euro zwangsläufig dazu, dass die Musterfeststellungsklage auf der Klägersseite für hoch qualifizierte Anwälte unattraktiv bleibe. Hieraus werde sich eine Waffenungleichheit entwickeln, da die Beklagtenseite bei der Musterfeststellungsklage voraussichtlich stets von hochbezahlten Anwälten vertreten werde. Auch Rechtsanwalt Christopher Rother kritisierte die Musterfeststellungsklage in seinem Referat deutlich. Bereits die Erfahrung mit der Fluggastrechteverordnung zeige, dass beklagte Unternehmer nicht von sich aus die Ansprüche der Geschädigten befriedigten, sondern vielmehr abwarten würden, wer von den Geschädigten seine Ansprüche individuell durchsetze. Auch in Bezug auf die Verjährung wäre es nach Auffassung von Rother sinnvoller gewesen, die Hemmung der Verjährung sämtlichen Anspruchsberechtigten zugute kommen zu lassen und nicht auf solche Ansprüche zu beschränken, die zu dem zu der Klage geführten Klagerregister angemeldet wurden. Bei der Abstimmung folgte schließlich eine knappe Mehrheit der Einschätzung der Gutachterin und den übrigen kritischen Stimmen und lehnte die Musterfeststellungsklage als zur effektiven Bewältigung von Streu- und Massenschäden unzureichend ab. >>





#### Kombination mit materiellen Verbraucherrechten

Kontrovers diskutiert wurde auch der im europäischen New Deal for Consumers vorgesehene und von der Leiterin des Kabinetts der EU-Justizkommissarin, Renate Nikolay, in ihrer Stellungnahme erläuterte Ansatz, materielle Verbraucherrechte mit prozessualen Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten zu kombinieren. Nach teilweise und insbesondere von Stephan Wernicke vertretener Auffassung geht dieser Ansatz über die in Art. 114 AEUV verankerte Kompetenz der EU hinaus und birgt noch größere Gefahren als die amerikanische Class Action. Zudem bestehe die Gefahr einer Kombination des prozessualen kollektiven Rechtsschutzes mit punitive damages in einzelnen Mitgliedstaaten. Eine solche Kombination könne vonseiten der EU schon deshalb nicht verhindert werden, da der EU wiederum die Kompetenz zum Verbot von punitive damages fehle. Nach anderer und insbesondere von Nikolay vertretener Auffassung überzeugt der Vorwurf einer fehlenden Kompetenzgrundlage nicht: Art. 114 AEUV nehme das Zivilprozessrecht keineswegs generell von der Kompetenz der EU aus. Auch Jutta Gurkmann bewertete den im New Deal verankerten Ansatz in ihrem Referat positiv; er lasse sich ohne jeglichen Systembruch in das deutsche Recht einfügen. Bei der Abstimmung wurde der Ansatz des New Deal mit knapper Mehrheit begrüßt; jedoch stand ebenfalls eine knappe Mehrheit auf dem Standpunkt, dass die

dort vorgesehenen Kollektivklagen europarechtlich einer Kompetenzgrundlage entbehren und somit einen unzulässigen Eingriff in das autonome Zivilprozessrecht der Mitgliedstaaten darstellen.

Eine deutliche Mehrheit der Abteilung Verfahrensrecht sprach sich außerdem dafür aus, dass der kollektive Rechtsschutz nicht auf Rechtsverhältnisse zwischen Verbrauchern und Unternehmen beschränkt werden, sondern sich auch auf den Unternehmensverkehr erstrecken solle. Schließlich folgte die Abteilung auch einigen Vorschlägen aus dem Eingangsreferat von Rother und sprach sich mit deutlicher Mehrheit dafür aus, dass Klagen von Verbraucherverbänden auf Gewinnabschöpfung ein geeignetes Instrument zur Sanktionierung und Prävention von Streuschäden darstellen, dass Verbraucherverbände von gewonnenen Prozessen profitieren sollten und dass die privatautonome Bündelung von Ansprüchen im Wege der objektiven Anspruchshäufung nach Abtretung weiter erleichtert werden sollte. ■

---

Prof. Dr. Beate Gsell ist Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Sie war Vorsitzende der Abteilung Verfahrensrecht des 72. DJT; Dr. Matthias Fervers ist Akademischer Rat a. Z. am Münchener Lehrstuhl und war Schriftführer der verfahrensrechtlichen Abteilung.



Wissenschaftliche Tiefe  
+ hoher Praxisbezug!

# WIR HABEN DIE LÖSUNG FÜR ALLE FÄLLE

## NEUE DE GRUYTER GROSSKOMMENTARE 2019

Der Maßstab in der materiellen Strafrechtswissenschaft

*Gabriele Cirener, Henning Radtke, Ruth Rissing-van Saan,  
Thomas Rönna, Wilhelm Schluckebier (Hrsg.)*

### LEIPZIGER KOMMENTAR GROSSKOMMENTAR ZUM StGB

13. Auflage 2019 ff.  
20 Bände

Mit Partnerschafts- und UN-Kaufrecht

*Norbert Horn, Peter Balzer, Georg Borges,  
Harald Herrmann (Hrsg.)*

### HEYMANN HANDELSGESETZBUCH

3. Auflage 2019/2020  
4 Bände

Berücksichtigt das 2. UWG-Änderungsgesetz

*Karl-Nikolaus Peifer (Hrsg.)*

### UWG GROSSKOMMENTAR ZUM GESETZ GEGEN DEN UNLAUTEREN WETTBEWERB

3. Auflage 2019/2020  
3 Bände

Zuverlässige Antworten auf die Fragen zum KAGB

*Jürgen Baur, Falko Tappen, Elnaz Mehrkhah,  
Caspar Behme (Hrsg.)*

### INVESTMENTGESETZE

Kommentar zum KAGB und Investmentsteuergesetz  
4. Auflage 2019/2020  
5 Bände

Mit Änderungen zum elektronischen Zivilprozess

*Rolf A. Schütze und Martin Gebauer (Hrsg.)*

### WIECZOREK/SCHÜTZE ZIVILPROZESSORDNUNG UND NEBENGESETZE

5. Auflage 2019 ff.  
14 Bände

Alle Bände sind sowohl zur Fortsetzung zum Serienpreis  
als auch im Einzelbezug zum Ladenpreis erhältlich.

# Gemeinsame Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung

*Gibt es im Hinblick auf die Elternverantwortung Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? Dieser Frage ging die familienrechtliche Abteilung des 72. DJT nach. Die Vorsitzende berichtet.*

Von Prof. Dr. Nina Dethloff

Im Familienrecht ist der Reformbedarf angesichts des großen Wandels der familiären Lebensformen erheblich. Es verwundert daher nicht, dass sich der Deutsche Juristentag diesem Bereich in jüngerer Zeit verstärkt zuwendet. Nachdem das Abstammungsrecht Gegenstand einer eigenen familienrechtlichen Abteilung des 71. DJT war, befasste sich nun der 72. Deutsche Juristentag in Leipzig mit dem Reformbedarf im Recht der Elternverantwortung. Nach Trennung und Scheidung werden heute zunehmend neue Betreuungsformen gelebt, bei denen ein Kind in mehr oder minder großem Umfang oder auch paritätisch durch beide Elternteile betreut wird und damit seinen Lebensmittelpunkt nicht nur bei einem von ihnen hat. Solche unter dem Begriff des Wechselmodells diskutierten Betreuungsformen stellen das geltende Recht vor große Herausforderungen. Denn dieses ist ausgehend vom Residenzmodell als Leitprinzip durchgängig von der Unterscheidung zwischen Sorge- und Umgangsrecht geprägt und differenziert auch im Unterhaltsrecht zwischen dem betreuenden und dem barunterhaltspflichtigen Elternteil.

Es ist daher dringend an der Zeit, das geltende Recht grundlegend zu überdenken. Dieser Aufgabe hat sich der 72. DJT angenommen und in der Abteilung Familienrecht über Reformvorschläge diskutiert, um namentlich in den Bereichen des Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrechts ein kohärentes Konzept gemeinsam getragener Elternverantwortung vor allem nach Trennung und Scheidung zu entwickeln. Den Ausgangspunkt der Beratungen bildete das Gutachten von Prof. Dr. Eva Schumann, das den vielfältigen Reformbedarf in den unterschiedlichen Bereichen aufzeigte. Der Diskussion in der Abteilung gingen drei Referate sowie ein Kurzreferat voraus: Einleitend beleuchtete Prof. Dr. Sabine Walper, Forschungsdirektorin des Deutschen Jugendinstituts, die für die Thematik besonders wichtige sozialwissen-

schaftliche und psychologische Perspektive. Vor diesem Hintergrund vertiefte sodann zunächst Prof. Dr. Michael Coester den Reformbedarf im Sorgerecht, bevor sich Vorsitzende Richterin am OLG München Prof. Dr. Isabell Götz dem Bereich des Unterhaltsrechts widmete. Abschließend ging Rechtsanwältin Eva Becker den verfahrensrechtlichen Fragen der Thematik nach.

## Großes Interesse junger Juristen

In der Folge diskutierten Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterschiedlicher Berufsgruppen und Disziplinen sehr rege und gewinnbringend über Reformvorschläge im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht. Sehr erfreulich war wiederum das große Interesse, auf das dieses Thema vor allem bei jungen Juristinnen und Juristen stieß: Es nahmen auch dieses Mal mehrere Gruppen Studierender gemeinsam mit ihren Professorinnen und Professoren an der Abteilung teil und hatten im Rahmen einer eigenen Veranstaltung die Gelegenheit zum Austausch mit den Mitgliedern der Abteilung.

Die Diskussionen in der Abteilung waren sämtlich von der Überzeugung getragen, dass das Recht der heutigen Realität von Trennungsfamilien stärker Rechnung tragen muss. Es wurde daher durchweg als dringend erachtet, in allen Rechtsbereichen klare gesetzliche Regelungen für verschiedene Formen der geteilten Betreuung zu schaffen, wie sie mit dem Wechselmodell in seinen verschiedenen Spielarten heute gelebt werden. Einig war man sich auch darin, dass dabei stets das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen muss. Es bestand daher weitestgehend Konsens darüber, die geteilte Betreuung neben dem Residenzmodell als gleichwertiges Betreuungsmodell im Gesetz zu verankern. Dass das Wechselmodell hingegen als Regelfall im Gesetz vorzusehen sei,

wurde nicht wirklich in Betracht gezogen. Dies mag zwar angesichts des Umstands überraschen, dass eine dahingehende Reform teilweise durchaus gefordert wird, wie zuletzt auch in einem Entwurf der FDP (BT-Drs. 19/1175). Gleichwohl dürfte ausschlaggebend für den breiten Konsens hinsichtlich der Verankerung unterschiedlicher Betreuungsmodelle im Gesetz freilich die klare Stellungnahme aus psychologischer Sicht gewesen sein, welche die Rahmenbedingungen für eine kindeswohlorientierte Wahl und Ausgestaltung einer geteilten Betreuung verdeutlicht hatte.

### Ausübung elterlicher Sorge statt Umgang

Rechtssystematisch soll die geteilte Betreuung als Ausübung der elterlichen Sorge und nicht, wie mangels einer derartigen gesetzlichen Grundlage bislang vom BGH (NJW 2017, 1815), als Um-

gang eingeordnet werden. Insbesondere ist eine klare gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, dass, wie dies die Rechtsprechung bereits ermöglicht, auch gegen den Willen eines Elternteils eine geteilte Betreuung gerichtlich angeordnet werden kann, wenn dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Näher in den Blick genommen wurden zudem die Kriterien, die bei einer solchen Kindeswohlprüfung vornehmlich zu berücksichtigen sein sollten. Dies sind namentlich Art und Ausmaß des Elternkonflikts, die Beziehungsqualität des Kindes zu beiden Elternteilen, Alter, Gesundheit, Persönlichkeit und Wille des Kindes, die Geschwisterbeziehung sowie die räumliche Distanz zwischen den Wohnungen der Eltern. Auszuschließen ist eine geteilte Betreuung hingegen, wenn die Eltern nicht die kindeswohldienliche Fähigkeit zur Kooperation und Kommunikation haben, insbesondere also bei hochkonflikthaften Beziehungen zwischen den Eltern. Möglich sollte auch eine befristete Anordnung auf

>>





Prof. Dr. Sabine Walper



Prof. Dr. Michael Coester



Prof. Dr. Isabell Götz



Eva Becker

Probe sein. Nicht einheitlich beurteilt wurde die Frage, ob eine geteilte Betreuung bereits ab einer Mitbetreuung von 30% oder aber erst ab 40% anzunehmen ist. In jedem Fall ist aber ein Mitbetreuungsanteil unter 30% für eine geteilte Betreuung nicht ausreichend.

Indessen bestand wiederum Konsens darüber, dass der Wille des Kindes in den Angelegenheiten, die das Kind persönlich betreffen, stärker als bisher berücksichtigt werden sollte. Mit großer Mehrheit wurde deshalb auch dafür gestimmt, dass Kindern ab 14 Jahren in diesen Angelegenheiten ein eigenes Antragsrecht einzuräumen ist.

Im weiteren Verlauf der Diskussion stand das Unterhaltsrecht im Mittelpunkt. Welche Auswirkungen eine geteilte Betreuung auf den Kindesunterhalt haben sollte, wird äußerst kontrovers und oft auch emotional diskutiert. So wird es von Seiten der überwiegend barunterhaltspflichtigen Väter meist als ungerecht empfunden, wenn sie – trotz erheblichen Anteils an der tatsächlichen Betreuung – weiterhin in vollem Umfang barunterhaltspflichtig bleiben sollen. Nach bisheriger Rechtsprechung wirkt sich eine geteilte Betreuung bekanntlich lediglich dann maßgeblich auf den Barunterhalt aus, wenn sie (nahezu) paritätisch ist (BGH, NJW 2017, 1676), während etwa bei einem Anteil von 43:57 eine bloße Herabstufung in der Düsseldorfer Tabelle erfolgt (BGH, NJW 2015, 331). Umgekehrt befürchten die meist nach wie vor vorrangig betreuenden Mütter, die häufig ohnehin nur wenig Unterhaltsleistungen erhalten und vom Armutsrisiko betroffen sind, eine weitere Reduktion der Zahlungen – ohne dass sich die Kosten nennenswert verringern.

### Gleichwertigkeit von Betreuung und Barunterhalt

Ungeachtet der erheblichen Kontroversen, die die unterhaltsrechtlichen Auswirkungen des Wechselmodells daher auslösen, bestand in der Abteilung zumindest im Grundsatz dahingehend Einigkeit, dass das Kindesunterhaltsrecht die Gleichwertigkeit von Betreuung und Barunterhalt sicherzustellen hat und deshalb an die Vielfalt der Betreuungsformen anzupassen ist. Während der ganz überwiegend betreuende Elternteil wie bislang von der Barunterhaltspflicht befreit bleibt, hat sich die Mehrheit dafür ausgesprochen, dass bei geteilter Betreuung die Bemessung der Haftungsquote an den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Eltern sowie an dem jeweiligen Betreuungsanteil auszurichten sei. Uneinigkeit bestand allerdings darüber, ab welchem Umfang der Mitbetreuung von einer solchen geteilten Betreuung auszugehen sein soll und sich damit der Barunterhalt im Vergleich zur Lage nach bisheriger Rechtsprechung regelmäßig reduziert. Nur eine äußerst knappe Mehrheit sprach sich dafür aus, dass dies auch im Unterhaltsrecht bereits ab einer Mitbetreuung des anderen Elternteils von mindestens 30% anzunehmen ist,

wenn beide Eltern Verantwortung für das Kind im Alltag übernehmen und es bei beiden Eltern ein Zuhause hat. Gestritten wurde auch darüber, welches Modell zur Unterhaltsberechnung bei geteilter Betreuung zu verwenden sei. Eine stufenlose Berechnung des Barunterhalts unter Berücksichtigung des jeweils verfügbaren Einkommens und der konkreten Betreuungsanteile wurde mit nur knapper Mehrheit einem Stufenmodell, das zwischen einer paritätischen Betreuung einerseits und einer asymmetrischen Betreuung andererseits differenziert, vorgezogen. Als wichtig wurde es aber in jedem Fall erachtet, dass die Betreuungszeiten möglichst einfach ermittelt werden. Denn dies erlaubt es, sie im Interesse der Kinder flexibel anzupassen, ohne dass es zu neuen Unterhaltsstreitigkeiten kommt.

Konflikten im Trennungsverfahren entgegenzuwirken, wurde mit Blick auf die betroffenen Kinder als zentral erachtet. Allen Trennungseltern ist daher unabhängig vom Konfliktfall ein ergebnisoffenes Beratungsangebot mit dem Ziel einer am Kindeswohl orientierten Einigung zu Fragen der elterlichen Sorge, des Betreuungsmodells einschließlich der Folgen für den Kindesunterhalt und des Umgangs zur Verfügung zu stellen. In dieser Beratung ist darauf hinzuwirken, dass eine umfassende Einigung

in einer Elternvereinbarung schriftlich niedergelegt wird. Zur Lösung von Elternkonflikten ist die Inanspruchnahme von institutioneller Beratung und Mediation zu stärken, wozu insbesondere die Angebote kindorientierter Mediation und komplexer Scheidungsberatung auszubauen sind. Deutliche Zustimmung fand daneben auch der Vorschlag, eine Mediationskostenhilfe einzuführen.

Fazit der intensiven und anregenden Diskussionen war, dass bedeutende Beschlüsse für eine Reform des Rechts der elterlichen Verantwortung gefasst wurden. Nachdem schon der letzte Deutsche Juristentag weitreichende Vorschläge für eine Modernisierung vor allem des Abstammungsrechts unterbreitet hatte, liegen nun weitere Empfehlungen vor, die Anstoß zu einer umfassenden Reform des Kindschaftsrechts geben sollten. ■

Die Autorin, LL.M., Attorney at Law (New York), ist Geschäftsführende Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht und Direktorin am Käte Hamburger Kolleg ‚Recht als Kultur‘ an der Universität Bonn. Sie war Vorsitzende der Abteilung Familienrecht des 72. DJT.

Executive School of Management,  
Technology and Law



Universität St.Gallen



L A W + M A N A G E M E N T

Wir beraten  
Sie gerne!  
[lam.unisg.ch/mlp](http://lam.unisg.ch/mlp)

## Management-Kompetenz für Juristinnen und Juristen.

Starten Sie Ihre Weiterbildung Management for the Legal Profession an der Universität St.Gallen (HSG).

Ein Einstieg ist in jedem Modul möglich:

04.-08. November 2019  
17.-21. Februar 2020  
15.-19. Juni 2020  
21.-25. September 2020

«Wissen schafft  
Wirkung»

# Systemwechsel im Strafzumessungsrecht?

*Das von der strafrechtlichen Abteilung des 72. DJT behandelte Thema „Sentencing Guidelines versus freies tatrichterliches Ermessen – Brauchen wir ein neues Strafzumessungsrecht?“ bot ein Forum, um über einen radikalen Systemwechsel im Recht der Strafzumessung nachzudenken. Über einige in den Verhandlungen diskutierte Aspekte berichtet der Vorsitzende der Abteilung.*

Von Prof. Dr. Henning Radtke

In beiden Phasen der das Strafrecht betreffenden juristischen Ausbildung stehen die Strafbarkeitsvoraussetzungen im Vordergrund. Studierenden werden umfangreiche Kenntnisse vermittelt, die sie in die Lage versetzen, auf hohem Argumentationsniveau unterschiedlichste Rechtsauffassungen zum bedingten Vorsatz gegeneinander abzuwägen und das Abwägungsergebnis für die konkrete Fallanwendung fruchtbar zu machen. Ebenso treffsicher und argumentationsstark vermögen sie den Diebstahl (§ 242 StGB) vom Betrug (§ 263 StGB) abzugrenzen.

Lohnt die Mühe? Für den im Strafverfahren Angeklagten mag die Vorsatzfrage noch von beträchtlicher Bedeutung sein. Denn fehlt es am Vorsatz, bewendet es bei dem regelmäßig mit deutlich geringerem Strafraumen versehenen Fahrlässigkeitsdelikt; falls das Gesetz ein solches überhaupt vorsieht (vgl. § 15 StGB). An der präzisen Abgrenzung von Diebstahl und Betrug wird der Angeklagte dagegen weniger interessiert sein. Die Strafraumen der beiden Tatbestände sind für das Grunddelikt identisch, und die gesetzlichen Regelungen über die Modifikationen des Straf-



rahmens (sei es in Form von Regelbeispielen oder von Qualifikationen) divergieren nicht so deutlich, dass es für den am Ergebnis, der Strafe und ihrer Höhe, interessierten schuldigen Angeklagten von Bedeutung wäre. In seinem, aber wohl nicht lediglich in seinem Fokus steht die Höhe der konkret verhängten Strafe. Auf die Aufgabe, die im Einzelfall schuldangemessene Strafe innerhalb eines Strafrahmens zu finden, der bei Diebstahl und Betrug zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe von fünf Jahren liegt (jeweils im Grundtatbestand), sind junge Juristinnen und Juristen weit weniger gut vorbereitet als auf den Umgang mit den Voraussetzungen der Strafbarkeit.

### Zum Stand des Strafzumessungsrechts

Die Frage nach der Vorbereitung des juristischen Nachwuchses auf eine spätere Tätigkeit in bzw. im Zusammenhang mit der Strafjustiz, in der Vertrautheit mit dem Strafzumessungsrecht bei allen beteiligten Professionen erforderlich ist, betrifft natürlich nur eine Facette des derzeitigen Zustands des Strafzumessungsrechts und seiner rechtstatsächlichen Handhabung in Deutschland. Sie wirft aber ein Schlaglicht auf die Gründe, die die Abteilung veranlasst haben, sich dem Thema Strafzumessung umfassend zu widmen. Das geltende Recht ist gekennzeichnet durch Straftatbestände im Kern- und Nebenstrafrecht mit sehr weiten Strafrahmen. Verbrechenstatbestände, die bereits im Grundtatbestand ein Spektrum von einem bis zu zehn Jahren aufweisen, sind keine Seltenheit. Strafrahmenmodifikationen mit Qualifikationen und Strafzumessungsregeln sowie Verschränkungen (minder schwerer Fall des besonders schweren Falls) erweitern dieses Spektrum teils, teils verengen sie es. Wie soll innerhalb dessen – verfassungsrechtlich geboten – die schuldangemessene Strafe im Einzelfall gefunden werden? Die gesetzlichen Regelungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs helfen dabei nur bedingt. § 46 StGB als zentrale Strafzumessungsvorschrift nimmt den vom Grundgesetz vorgegebenen Schuldgrundsatz auf, benennt im Übrigen aber lediglich einige, zudem grundsätzlich in ihrer Bewertungsrichtung neutrale Aspekte für die konkrete Strafzumessung. Die Rechtsprechung der strafrechtlichen Revisionsgerichte gibt – jedenfalls im Ausgangspunkt – ebenfalls keine engen Vorgaben. Strafzumessung, so heißt es in ständiger Rechtsprechung, ist Sache des Tatgerichts. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle durch das Revisionsgericht ist ausgeschlossen. Dieses kann nur eingreifen, wenn ein Rechtsfehler vorliegt, namentlich das Tatgericht von einem falschen Strafrahmen ausgegangen ist, seine Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, rechtlich anerkannte Strafzwecke außer Acht lassen oder wenn sich die Strafe von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein, soweit nach oben oder unten löst, dass ein grobes Missverhältnis von Schuld und Strafe offenkundig ist. Also ein an sich sehr zurückgenommener Prüfungsmaßstab.



Prof. Dr. Andreas Mosbacher

Weite gesetzliche Strafrahmen, weites Ermessen des Tatrichters bei der Strafzumessung und eine in der Kontrolldichte zurückgenommene revisionsgerichtliche Prüfung sind der Boden, auf dem eine regional höchst unterschiedliche Strafzumessungspraxis der Tatgerichte gedeiht. In zeitlicher Nähe zum Juristentag erschienene rechtstatsächliche Untersuchungen bestätigten einen seit langem bekannten Befund: Im Unrechtsgehalt vergleichbare Taten in ihrer strafzumessungsrelevanten Biographie vergleichbarer Täter werden sowohl regional als auch richterspezifisch – teils erheblich – unterschiedlich bestraft. Angesichts einer bundesweit einheitlichen Gesetzeslage sind solche Unterschiede sowohl unter Schuld- als auch unter Gerechtigkeitsaspekten nicht völlig unbedenklich.

### Lösungswege

Eine radikale Abkehr vor allem vom weiten Strafzumessungsermessen der Tatgerichte könnte durch einen Systemwechsel hin zu aus verschiedenen ausländischen Strafrechtsordnungen bekannten Sentencing Guidelines erfolgen. Mit Unterschieden in den Details knüpfen solche Leitlinien für die Bemessung der Strafzumessung an vor allem quantitative Faktoren an (etwa Niveau der begangenen Straftat und Anzahl früherer Verurteilungen des Täters). So können etwa in tabellarischer Form für einen (zu bestimmenden) Schweregrad der Tat und eine bestimmte Anzahl von vorausgegangenen Verurteilungen enge Strafrahmen vorgegeben werden (etwa bei Niveau 10 und Vorverurteilungsniveau III eine Spanne von 10 bis 16 Monaten).

Ein derartiger Systemwechsel fand in der Abteilung jedoch keine Zustimmung. Bereits der Gutachter Prof. Dr. Johannes Kaspar



## Abteilung Strafrecht

(Universität Augsburg) hatte sich gegen eine Mathematisierung und Schematisierung der Strafzumessung ausgesprochen, weil damit dem jeweiligen Einzelfall – sowohl hinsichtlich der Tat als auch hinsichtlich des Täters – nicht ausreichend Rechnung getragen werden könne. Einer der drei Referenten, der Frankfurter Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Helmut Fünfsinn, nahm die Frage nach dem Systemwechsel mit grundsätzlichen Erwägungen auf. Anknüpfend an den auch vom Gutachter näher behandelten verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatz legte Fünfsinn näher dar, dass die Herleitung des an der Ewigkeitsgarantie des Art. 79 III GG teilnehmenden Prinzips aus der Garantie der Menschenwürde (Art. 1 I GG) eine den Guidelines innewohnende, ganz überwiegend quantitativ ausgerichtete Strafzumessung ausschließe. Dem stimmte der Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Andreas Mosbacher (Leipzig) in seinem Referat zu. Erforderlich sei, Schuldgrundsatz und Einzelfallgerechtigkeit auf der einen Seite sowie hinreichende Bestimmtheit der (Straf-) Rechtsfolge auf der anderen Seite gegeneinander abzuwägen und miteinander in Einklang zu bringen. Das sei mit schematischer Strafzumessung nach dem Modell von Richtlinien für die Strafzumessung nicht zu erreichen. Die Skepsis gegenüber Sentencing Guidelines bzw. Strafzumessungskatalogen teilte als weitere Referentin auch die Dresdner Strafverteidigerin Dr. Ines Kilian. Zwar sei eine bessere Vorhersehbarkeit der Strafe für den angeklagten Mandanten und seine Verteidigung von erheblicher Bedeutung. Ein möglicher Gewinn an Vorhersehbarkeit durch ausdifferenzierte Strafzumessungsrichtlinien werde aber wegen der damit verbundenen Folgen, wie etwa eine „Versteinerung“ der Rechtslage zulasten des Angeklagten, ein Bedeutungsverlust von Strafverteidigung sowie die Förderung eines punitiven und populistischen Strafrechts, zu teuer erkaufte. Das Unbehagen an Strafzumessungsrichtlinien wurde im Ergebnis nahezu einhellig geteilt und Vorschlägen für die Einführung von (mehr oder weniger stark) bindenden Strafzumessungskatalogen eine klare Absage erteilt.

Stattdessen machte sich die Abteilung auf die Suche nach anderen, weniger radikalen Wegen zur Reform des geltenden Strafzumessungsrechts. Der Gutachter Kaspar wählte dafür § 46 StGB als Ausgangspunkt. Er befand, dieser lasse in seiner derzeitigen Gestalt letztlich nicht erkennen, welche Strafzwecke berechtigterweise bei der Strafzumessung Berücksichtigung finden dürften. Das habe seinen Grund unter anderem in der Anknüpfung an den dafür nicht aussagekräftigen Begriff der Schuld in § 46 I StGB als Leitgedanken der Strafzumessung. An dessen Stelle solle eine generalpräventive Vereinigungstheorie treten, bei der die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch verhältnismäßige Einwirkung auf die Allgemeinheit und den Täter den straftheoretischen Leitgedanke bilde. Diese Kernthese stieß bei Generalstaatsanwalt Fünfsinn teilweise auf Widerspruch, der – wie angesprochen – die Bedeutung des verfassungsrechtlichen Schuldgrundsatzes hervorhob. Den Disput



um die mögliche einfachrechtliche Ablösung der Schuld als Leitprinzip der Strafzumessung nahmen zahlreiche Diskutanten in ihren Beiträgen auf und ließen dabei mehrheitlich ihre Sympathie für das Festhalten an der Schuld in ihrer derzeit in § 46 I StGB verankerten Bedeutung erkennen. Der Diskussionsverlauf spiegelte sich in den Abstimmungsverhältnissen wider. Eine breite Mehrheit lehnte eine generalpräventive Vereinigungstheorie in der dargestellten Form als straftheoretisches Leitprinzip ab.

Auch wenn in den Beratungen und der Beschlussfassung grundlegenderen Veränderungen des Strafzumessungsrechts eine Absage erteilt wurde, unterbreitete die Abteilung jeweils mehrheitlich eine Reihe von Vorschlägen zu einzelnen Stellschrauben, die jedenfalls in der Gesamtwirkung zu einer Begrenzung weiterer Strafraumen und zu einem höheren Maß an Rechtsfolgenbestimmtheit führen können. So sprach sich eine knappe Mehrheit dafür aus, die gesetzlich angedrohten Mindeststrafen bei solchen Delikten abzusenken, bei denen rechtstatsächlich die Tatgerichte signifikant häufig die Strafe dem Strafraumen milderer Fälle entnehmen. Dem Bestimmtheitsgrundsatz kann für die Rechtsfolgenseite der Straftat auch durch die Umwandlung bislang unbenannter schwerer Fälle durch Regelbeispiele stärker Rechnung getragen werden. Einen entsprechenden Vorschlag nahm die Abteilung mit einer recht deutlichen, von Angehörigen aller vertretenen Berufsgruppen gebildeten Mehrheit an.

### Kenntnisse im Strafzumessungsrecht

Die gesetzlichen Regelungen zur Strafzumessung sind das eine, der Grad der Vertrautheit mit ihnen und das Vorhandensein von Verständnis für die Wirkungen verhängter und vollzogener

**NEU**

## Online-Modul Versicherungsrecht

Hochwertige Inhalte für höchste Ansprüche finden Sie im Online-Modul Versicherungsrecht. Webbasiert und optimiert für alle gängigen Ausgabegeräte.

- **Zugang zur VersR-Datenbank**  
Über 44.000 Entscheidungen, 3.500 Aufsätze
- **VersR-Schriftenreihe**  
Schriftenreihe der Zeitschrift VersR
- **Versicherungsalphabet**, Lexikon  
Fürstenwerth / Weiß / Präve / Consten
- **Versicherungsteuergesetz**, Kommentar  
Medert / Axer / Voß
- **Wohngebäudeversicherung**, Kommentar  
Dietz / Fischer / Gierschek
- **Tarifverträge für die private Versicherungswirtschaft**, Kommentar  
Hopfner
- **Produkthaftpflichtversicherung**, Kommentar  
Thürmann / Kettler
- **Praxishandbuch: Rückversicherung**  
Schwepcke / Vetter
- **Der Regress des Sachversicherers**  
Günther
- **Versicherungsaufsichtsrecht**  
Erdmann / Kaulbach
- **Versicherungskartellrecht**, Leitfaden  
Bunte / Stancke
- **Rechtsschutzversicherung**, Leitfaden  
Cornelius-Winkler
- **Betriebsunterbrechungsversicherung**  
Keil

Strafe das andere. Da unabhängig und ungeachtet der Beratungen bzw. Abstimmungen in der Abteilung mit einem Ausbleiben eines grundlegenden Systemwechsels der Strafzumessung durch den Gesetzgeber zu rechnen war, hatten vor allem die Referenten Fünfsinn und Mosbacher auch Vorschläge zur Verbesserung spezifisch strafzumessungsrechtlicher Kenntnisse und Befähigungen für auf dem Feld der Strafzumessung (aktuell und zukünftig) Tätige unterbreitet. Wer ohne eigene Erfahrung und ohne besondere Vorbereitung in der Ausbildung erstmals Strafzumessung betreibt, wird geneigt sein, sich im Kreis der darin Erfahrenen umzuhören. Das dürfte zumindest zu einer Verfestigung der eingangs dieses Beitrags angesprochenen regionalen Strafzumessungstraditionen beitragen. Vor diesem Hintergrund war der zeitlich letzte Teil der Diskussionen Strategien zur Verbesserung strafzumessungsrechtlicher Fähigkeiten und Kenntnisse gewidmet. Obwohl sich in der Diskussion durchaus eine gewisse Übereinstimmung in Richtung Veränderungsbedarf gezeigt hatte, konnte sich lediglich ein Teil der unterbreiteten Reformvorschläge in der Beschlussfassung durchsetzen. Dass sich wiederum berufsgruppenübergreifend eine recht klare Mehrheit für eine vollständige Rückkehr der „Dreierbesetzung“ in erstinstanzlich zuständigen Strafkammern aussprechen würde, überrascht nicht. Aus meiner Sicht überrascht aber die ebenso deutliche Ablehnung der Forderung, das Strafzumessungsrecht bereits in den Pflichtfachkatalog der ersten juristischen Prüfung aufzunehmen und stattdessen – insoweit praktisch einstimmig – lediglich auf die Behandlung in der strafrechtlichen Pflichtstage während des Referendariats zu setzen. Angesichts der in vielen Bundesländern lediglich drei Monate umfassenden Station sei mir die persönliche Bemerkung gestattet, dass davon eine nachhaltige Qualitätssteigerung kaum zu erwarten sein dürfte.

### Ein Fazit

Die Beratungen in der medial besonders stark wahrgenommenen strafrechtlichen Abteilung haben den Blick auf ein viel zu lange nicht beachtetes Feld des Strafrechts gelenkt, dessen praktische Bedeutung erheblich ist. Revolutionsstimmung im Sinne des Eintretens für einen radikalen Systemwechsel im Recht der Strafzumessung war nicht zu spüren, wohl aber die weithin geteilte Einschätzung für die Notwendigkeit behutsamer, vorausschauender Reformschritte mit dem Ziel einer sowohl hinreichend vorhersehbaren als auch dem Einzelfall gerecht werdenden Strafzumessung. ■

Der Autor ist Richter des Bundesverfassungsgerichts; er war zuvor Universitätsprofessor für Strafrecht und anschließend Richter in einem Strafsenat des BGH; auf dem 72. DJT saß er der strafrechtlichen Abteilung vor.

**Einführungspreis: 69,90 EUR/mtl.**

für bis zu 3 Nutzer, zzgl. 19 % MwSt.

**Für Abonnenten der VersR: 59,90 EUR/mtl.**

**Testen und bestellen:** [vww-online.de/demo](http://vww-online.de/demo)

# Migration und ihre Folgen

*Wie kann das Recht Zuwanderung und Integration in Gesellschaft, Arbeitsmarkt und Sozialordnung steuern? Diese Frage diskutierte die gemeinsame Abteilung Öffentliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht.*

Von Prof. Dr. Martin Franzen und Prof. Dr. Hubert Meyer

Eine gemeinsame Abteilung Öffentliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht stellte für einen Juristentag ein Novum dar: Üblicherweise gibt es entsprechend der Bedeutung dieser Rechtsgebiete jeweils selbstständige Abteilungen aus dem Themenkreis des Öffentlichen Rechts einerseits und des Arbeits- und Sozialrechts andererseits. Dieses Mal hatten die Abteilungen gewissermaßen fusioniert. Die Ständige Deputation hatte das zentrale Thema Migration und Integration angesichts der in den Jahren 2015/16 stark angewachsenen Ankunftszahlen von Flüchtlingen in Europa und insbesondere in Deutschland im Herbst

2016 beschlossen. Erwartungsgemäß hatte das politische Interesse zwei Jahre später deutlich nachgelassen, ohne dass die politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen gelöst wären. Insbesondere die Schwierigkeiten um die Regierungsbildung nach den Neuwahlen im Herbst 2017 auf der Bundesebene führten im Gegenteil dazu, dass die rechtspolitischen Herausforderungen im September 2018 von ungebrochener Aktualität waren. Deutlich über 400 Anmeldungen zu den Beratungen der Abteilung, die damit die bestbesuchte des 72. DJT war, unterstrichen diesen Befund.

## Migration und Integration

Bei der Themenstellung stand von Anfang an die Integration von aus humanitären Gründen nach Deutschland zugewandelter Menschen im Vordergrund. Dies betrifft zahlreiche Rechtsgebiete des Verwaltungsrechts und des Sozialleistungsrechts bis hin zum Arbeiterlaubnisrecht und Arbeitsrecht. Die politisch sich immer drängender stellende Frage der Fachkräfteeinwanderung wurde ebenfalls thematisiert.

Entsprechend der skizzierten Breite der Themenstellung hatte die Ständige Deputation zwei Gutachter mit der Vorbereitung der Diskussion beauftragt:



## Abteilung Öffentliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht



Prof. Dr. Winfried Kluth von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und Prof. Dr. Richard Giesen von der Universität München. Kluth behandelte die öffentlich-rechtlichen Aspekte, insbesondere Aufenthaltsrecht und Asylrecht, während Giesen die sozial- und arbeitsrechtlichen Fragen aufarbeitete. Referiert haben Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein von der Goethe-Universität Frankfurt, Prof. Dr. Ulrich Walwei vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bei der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg und Dr. Klaus Ritgen vom Deutschen Landkreistag. Wallrabenstein thematisierte in ihrem Referat die grundsätzliche Steuerungsfähigkeit des Rechts in der Frage der Migration und gelangte zu einer durchaus skeptischen Einschätzung. Walwei steuerte aufschlussreiches empirisches Material bei und beleuchtete die arbeitsmarktökonomischen Fragen von Migration und Integration. Ritgen brachte die Sicht der Kommunen ein, die ja die Last der Integration tragen, und setzte aus Sicht der Praxis manchen Kontrapunkt zu den Gutachtern und Mitreferenten.

### Sachliche Diskussionen und vielfältige Impulse

Im Vorfeld gab es in der Ständigen Deputation durchaus Spekulationen, ob die politisch aufgeheizte und zum Teil sehr emotionale Wahrnehmung des Themas Migration auf die Beratungen der Abteilung abfärben würde. Dies war indes zu keinem Zeitpunkt der Fall. Die Diskussion in der Abteilung verlief in einer sehr sachorientierten Atmosphäre und war geprägt von gegenseitigem Respekt auch für unterschiedliche Positionen.

Die rechtspolitischen Vorschläge der Abteilung konzentrieren sich auf die Fortentwicklung des geltenden (einfachen) Gesetzesrechts. Ein Vorschlag des Gutachters Kluth, zur Verdeutlichung der Verhaltenserwartungen den Art. 1 II GG um einen integrationspolitischen S. 2 zu erweitern, wurde mit überraschend großer Mehrheit abgelehnt. Auf europäischer Ebene plädierte die Abteilung für einen besseren Schutz der Außengrenzen und eine gerechtere Lastenverteilung. Das in der innenpolitischen

Diskussion heftig umstrittene Thema der so genannten Ankerzentren wurde nüchtern erörtert, und es wurden humanitäre Anforderungen an die Ausgestaltung solcher zentralen Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückführungszentren formuliert. Hier hat die Abteilung folgende Akzente gesetzt: Die Größe der Zentren soll überschaubar bleiben, Rechtsschutzmöglichkeiten müssen beachtet werden, und Familien mit Kindern sollen gar nicht einbezogen werden.

### Verwaltungsprozess und Verwaltungsverfahren

Ein gutes Beispiel dafür, was durch engagierte Diskussionsbeiträge in der Arbeit einer Abteilung erreicht werden kann, boten verschiedene Beiträge hochrangiger Verwaltungsrichter, die das von den Gutachtern und Referenten (vereinbarungsgemäß) nicht vertiefte Thema des Verwaltungsprozesses in Asylangelegenheiten aufgriffen. Die Abteilung sprach sich mit deutlichen Mehrheiten für eine Stärkung und Intensivierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in Asylsachen aus und erhoffte sich davon im Ergebnis eine Beschleunigung der Prozesse, »

## WWU

BERUFSBEGLEITENDE MASTERSTUDIENGÄNGE  
an der Universität Münster

## LL.M./EMBA

Erwerb der theoretischen Kenntnisse der jeweils einschlägigen Fachanwaltschaft.

Die berufsbegleitenden Masterstudiengänge für Juristen und Ökonomen in den Bereichen

- Arbeitsrecht
- Erbrecht & Unternehmensnachfolge
- Immobilienrecht
- Medizinrecht
- Mergers & Acquisitions
- Steuerwissenschaften
- Versicherungsrecht
- Wirtschaftsrecht

Interessiert?  
Fordern Sie unsere Broschüren an.  
[www.jurgrad.de](http://www.jurgrad.de) oder +49 251 62077-0

Masterstudiengänge an  
der Universität Münster

DER BESTE WEG ZU IHREM ZIEL.

## Abteilung Öffentliches Recht, Arbeits- und Sozialrecht

weil dies eine schnelle Klärung grundsätzlicher Fragen des Asylrechts gewährleiste.

Zum Verwaltungsverfahren plädierte die Abteilung dafür, die operative Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf die Durchführung des Anerkennungsverfahrens und die Ausgestaltung der „Ankommensphase“ zu beschränken. Hingegen sollten die Kommunen für die Steuerung der Integrationskurse vor Ort zuständig werden, um einen schnelleren Beginn sowie eine bessere Verzahnung mit den sonstigen Angeboten vor Ort und den besonderen Bedürfnissen der Teilnehmer zu gewährleisten. Mit großer Mehrheit sprach sich die Abteilung dafür aus, die Integrationskurse auch für Teilnehmer zu öffnen, bei denen zwar keine rechtlich gesicherte Aussicht auf einen längeren Aufenthalt besteht, für die aber die bisherige Erfahrung einen längeren Aufenthalt nicht ausschließen lässt.

Einen Schwerpunkt der Diskussion bildete der so genannte Spurwechsel, der auch in der allgemeinen Öffentlichkeit breit erörtert wurde. Damit ist grob gesprochen der Übergang von humanitärer Migration in die Erwerbsmigration gemeint, verbunden mit einem entsprechenden Wechsel der Aufenthaltsberechtigung. Die Abteilung sprach sich mit knapper Mehrheit sehr weitgehend für die Zulässigkeit eines Spurwechsels schon bei Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses oder bei realistischen Chancen auf dem Arbeitsmarkt aus.

Im Sozialrecht standen – wie während der Eröffnungsveranstaltung und in der Schlussveranstaltung des 72. DJT – auch die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Mittelpunkt. Sprachförderung schulpflichtiger Kinder bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung und eine Ausweitung der Berufsschulpflicht stießen jeweils bei wenigen Enthaltungen auf einstimmige Zustimmung der Teilnehmer der Abteilung.

Insgesamt lautete eine der zentralen Botschaften der Beratungen: Der Zugang zum Arbeitsmarkt für aus humanitären Gründen seit längerer Zeit im Land befindliche Personen soll beschleunigt werden, bestehende Beschäftigungsverbote sollten weitgehend abgeschafft werden. Das gilt insbesondere für die Aufhebung des Verbots der Leiharbeit für Ausländer nach § 40 I Nr. 2 Aufenthaltsg, das mit großer Mehrheit beschlossen wurde. Verschiedene einer schnelleren Beschäftigung entgegenstehende Ge- und Verbote der Beschäftigungsverordnung sollten ebenfalls entfallen. Allerdings votierte eine Mehrheit dafür, eine offensichtlich



geringe Bleibeperspektive, die beispielsweise für Personen aus sicheren Herkunftsländern angenommen wird, auch weiterhin als Ausschlussgrund vom Arbeitsmarkt vorzusehen. Dies würde in der Wirkung auch den befürworteten recht weitgehenden Spurwechsel etwas relativieren.

Schließlich sprach sich eine große Mehrheit der Abteilung für ein Fachkräfteeinwanderungsgesetz aus, in dem wirksame Maßnahmen zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen enthalten sein müssten. Ob der wenige Monate später von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf diesen Anforderungen gerecht wird, wird zu prüfen sein.

### Ganzheitlicher Ansatz und langer Atem gefordert

Als Fazit kann man festhalten: Der Ansatz der Ständigen Deputation, die Gesamtproblematik unter den Aspekten des Öffentlichen Rechts einerseits und des Sozial- und Arbeitsrechts andererseits zu beleuchten, hat sich als ausgesprochen fruchtbar erwiesen. Schon die lebhaften Diskussionen zwischen den Gutachtern, den Referenten und dem Abteilungsvorstand in Vorbereitung der Tagung bestätigten die Richtigkeit des Ansatzes. Diese Struktur wurde einer personenzentrierten Betrachtung der schutzsuchenden Menschen gerecht, die im Fokus der Betrachtung standen. Es bleibt zu wünschen, dass die Politik die rechtspolitisch richtigen Weichenstellungen in dem „Marathonlauf“ der Integration vornimmt und dabei diesen ganzheitlichen Ansatz im Blick behält. ■

Der Autor Martin Franzen ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches, europäisches, internationales Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht an der Ludwigs-Maximilians-Universität München. Der Autor Hubert Meyer ist Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages in Hannover. Als gleichberechtigte Vorsitzende haben sie die Abteilung beim 72. DJT geleitet.



# STAUDINGER. SONST NICHTS.

Seit der Entstehung des BGB steht der Staudinger für präzise und leicht verständliche Antworten auf alle Fragen zum Zivilrecht. Praxisnah und wissenschaftlich fundiert zugleich. Die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung bestimmt, wann ein Band überarbeitet wird.

## DIE BEZUGSMÖGLICHKEITEN – SIE HABEN DIE WAHL:

### NEU

Maßgeschneiderte Themenpakete – etwa zum Mietrecht und WEG und weitere

### ONLINE

Bei **juris**<sup>Das Rechtsportal</sup> – mit monatlichen Online-Aktualisierungen und Verlinkung mit der juris Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank

### PRAKTISCH

Einzelbände für den konkreten Bedarf – von AGB-Recht bis Unterhalt zum Wechselmodell inkl. Prüfungsschema zum Verwandtenunterhalt

### VORTEILSPREIS

Bände im Teilabonnement u.a. zum Familien-, oder Erbrecht oder Staudinger komplett (BGB, Nebengesetze, IPR und EGBGB) im Vollabonnement

### LAST NOT LEAST

„Eckpfeiler des Zivilrechts“, 6. Auflage 2018, 1.600 Seiten für nur 49,95 € – der „Geheimtipp“ für Studenten und Praktiker

# Reform des Beschlussmängelrechts

*Empfiehl sich eine rechtsformübergreifende Reform des Beschlussmängelrechts im Gesellschaftsrecht? Hierüber diskutierte die wirtschaftsrechtliche Abteilung des 72. DJT.*

Von Prof. Dr. Jochen Vetter und Max Gärtner

Die Reform des Beschlussmängelrechts ist ein gesellschaftsrechtlicher Dauerbrenner. Nicht nur der DJT hat sich verschiedentlich damit befasst, auch der Gesetzgeber hat mehrfach für das Aktienrecht versucht, eine ausgewogene Lösung zu finden. Einfach ist dies nicht, geht es doch um eine angemessene Abwägung der widerstreitenden Interessen einerseits der Minderheitsgesellschafter daran, sich gegen rechtswidrige Beschlüsse der Mehrheit zur Wehr setzen zu können, und andererseits der Gesellschaft und der Gesellschaftermehrheit daran, dass nicht jeder kleine Fehler zur endgültigen und die bloße Behauptung eines Fehlers zu einer mehrjährigen Blockade wichtiger Entscheidungen führen.

## Bedürfnis nach einer Reform

Für das Aktienrecht, das ja eine gesetzliche Regelung bereithält, wird die Vorfrage, ob ein Bedürfnis für eine weitere Reform besteht, unterschiedlich beurteilt. Nach verbreiteter Ansicht be-

findet sich das Beschlussmängelrecht in keinem guten Zustand, was teilweise mit den praktischen Ergebnissen, teilweise mit dogmatischen Inkonsistenzen begründet wird. Andere halten den erreichten Stand für völlig ausreichend und eine weitere Reform für nicht geboten (prägnant die Formulierung des zuständigen Abteilungsleiters im BMJV: „If it’s not broken, don’t fix it“).

Auch wenn die Unternehmenspraxis mit aktienrechtlichen Anfechtungsklagen heute gut zurecht kommt, fällt doch auf, dass bestimmte Beschlüsse in der Praxis nicht vorkommen. Der Verdacht liegt nahe, dass dies maßgeblich damit zu tun hat, dass Rechtssicherheit nicht in einem akzeptablen Zeitraum geschaffen werden kann. Zu verweisen ist hier insbesondere auf Sachkapitalerhöhungsbeschlüsse, vor allem im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen. Deutsche Unternehmen zahlen größere Akquisitionen stets in bar und nicht in Aktien, wie kürzlich der Erwerb von Monsanto durch Bayer für rund 60 Mrd. Euro wieder einmal gezeigt hat. Aber auch Beschlüsse über Sachdividenden oder auch die freiwillige Möglichkeit für den Vor-



stand, die Hauptversammlung haftungsbefreiend in Geschäfts-führungsmaßnahmen einzubinden (§ 119 II AktG), haben in Deutschland keine praktische Bedeutung. Im GmbH-Recht und Personengesellschaftsrecht ist das Beschlussmängelrecht überhaupt nicht geregelt. Bei der GmbH ist zwar anerkannt, dass grundsätzlich die aktienrechtlichen Bestimmungen analog Anwendung finden; schon die Frage einer Anwendbarkeit des Freigabeverfahrens ist jedoch nach wie vor umstritten. Im Personengesellschaftsrecht ist noch nicht einmal geklärt, gegen wen eine Beschlussmängelklage zu richten ist oder ob diese einer Frist unterliegt.

Die Abteilung sprach sich dann auch ganz einhellig für eine weitere Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts aus, wobei Ziel der Reformbemühungen ein einheitliches rechtsformübergreifendes Beschlussmängelrecht sein sollte, das unter Beachtung der weitergehenden Satzungsautonomie und der jeweiligen rechtsformspezifischen Besonderheiten insbesondere auch die GmbH, die Genossenschaft, den Verein und die rechtsfähigen Personengesellschaften umfassen sollte. Diskutiert wurde dabei ebenfalls die dogmatische Überlegung, den Beschluss als solchen gesetzlich zu regeln und in den Allgemeinen Teil des BGB aufzunehmen.

### Flexibilisierung der Rechtsfolgen und Beschleunigung

Vorbereitet wurde die Diskussion durch das sehr profunde Gutachten von Prof. Dr. Jens Koch, das im Vorfeld und Nachgang des Juristentags ganz überwiegend Zustimmung erfahren hat. Seinen Überlegungen folgend wurde in der Abteilung – anders als bei früheren Debatten – nicht intensiver diskutiert, ob die Möglichkeit zur Erhebung einer Beschlussmängelklage an ein bestimmtes Quorum geknüpft werden sollte. Jeder Aktionär soll die Möglich-

keit zur Kontrolle von ihm für rechtswidrig gehaltener Beschlüsse haben. Allerdings sollte die Anfechtung fehlerhafter Beschlüsse nicht mehr alternativlos zur Unwirksamkeit des Beschlusses und einer darauf aufbauenden Maßnahme führen; stattdessen sollten alternative Rechtsfolgen zur Verfügung stehen, die jedenfalls die Möglichkeit zu einer Aufhebung mit ex-nunc-Wirkung des Beschlusses, die Gewährung von Schadensersatz und die Feststellung der Rechtswidrigkeit umfassen sollten. Die Entscheidung über die angemessene Rechtsfolge soll auf einer Verhältnismäßigkeitsprüfung beruhen, über deren Ausgestaltung intensiv diskutiert wurde. Maßgeblich soll jedenfalls als beschlussbezogener Filter eine Abwägung des Nutzens und der Gefahren einer Anerkennung des Beschlusses für die Gesellschaft und ihre Gesellschafter sowie die Schwere des Rechtsverstoßes sein. Kontroverser diskutiert wurde dagegen, ob auch die Beteiligungshöhe des Klägers (klägerbezogener Filter) und die Interessen der nicht klagenden Gesellschaftermehrheit berücksichtigt werden sollten. Gerade mit diesem Grundkonzept einer Flexibilisierung der Rechtsfolgen und der Ausgestaltung der Verhältnismäßigkeitsprüfung befassten sich auch die Referenten Rechtsanwalt Dr. Marc Löbbe, der dabei insbesondere die Interessen der Gesellschaft und der nichtklagenden Gesellschafter in den Blick nahm, und Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, der deutlich auf die Wahrung der Interessen der klagenden Minderheitsgesellschaft hinwies. Mit breiter Mehrheit wurde der Vorschlag unterstützt, die Flexibilisierung der Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse über das derzeit bestehende Freigabeverfahren hinaus auf alle Hauptversammlungsbeschlüsse zu erstrecken.

Als zweites wichtiges Element eines effizienten Beschlussmängelrechts wird eine zeitnahe Entscheidung nicht über die Begründetheit der Anfechtungsklage, wohl aber über deren mögliche Rechtsfolge im Falle der Begründetheit gesehen. Bei dem insoweit weitestgehenden Vorschlag einer erstinstanzlichen Zuständigkeit

»»



### Abteilung Wirtschaftsrecht

der Oberlandesgerichte für aktienrechtliche Beschlussmängelklagen zeigten sich in der Diskussion unterschiedliche Positionen insbesondere zwischen den Vertretern der Justiz einerseits und Teilen der Rechtsberatung und der Wissenschaft andererseits; der Vorschlag fand nicht die erforderliche Mehrheit.

#### Spruchverfahren und Schiedsverfahren

Grundlegende Reformempfehlungen beschloss die Abteilung auch für das aktienrechtliche Spruchverfahren. Diese betrafen sowohl eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, die Art des Nachteilsausgleichs (Gewährung von Aktien) und das Verfahren (spezialisierte Senate beim OLG als Eingangsinstanz und Zulassung eines Mehrheitsvergleichs) als auch materielle Bewertungsfragen (Maßgeblichkeit des Börsenkurses).

Auf Basis des Referats von Prof. Dr. Jessica Schmidt wurde ausführlicher über die Möglichkeiten diskutiert, über Beschlussmängelstreitigkeiten Schiedsverfahren zu führen. Diese Möglichkeit fand auch für börsennotierte Aktiengesellschaften im Grundsatz große Zustimmung, wobei allerdings die Wahrung der Rechte der Kläger und der übrigen Gesellschafter einschließlich einer fairen Auswahl der Schiedsrichter betont wurde. Kontrovers wurden die für die Praxis wichtigen Fragen diskutiert und entschieden, ob bei der Auswahl des Schiedsrichters bei Beteiligung mehrerer Gesellschafter das Mehrheitsprinzip gelten soll und ob die nachträgliche Einführung einer Schiedsklausel in die Satzung eines einstimmigen Beschlusses bedarf oder jedenfalls bei der Aktiengesellschaft eine qualifizierte Mehrheit genügt.

#### Übertragung auf andere Rechtsformen und Organe

Die Grundelemente eines so modifizierten aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts, insbesondere die Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, eine gesetzlich vorgegebene Anfechtungsfrist, die Gesellschaft als Klagegegnerin und insbeson-

dere die Flexibilisierung der Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse wurden als allgemeine Prinzipien anerkannt, denen rechtsformübergreifend Geltung verschafft werden sollte.

Die Abteilung hatte das Thema bewusst auch auf das Beschlussmängelrecht bei sonstigen Gesellschaftsorganen, insbesondere dem Aufsichtsrat erstreckt. Auch hier plädierte eine Mehrheit für eine Geltung der bereits geschilderten Grundsätze zur Unterscheidung zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit, zur Fristgebundenheit der Anfechtung und der Möglichkeit, nach Maßgabe einer Verhältnismäßigkeitsprüfung von der Einheitsfolge der Beschlusskassation abzusehen. Allerdings wurde in der Diskussion deutlich, dass das Beschlussmängelrecht für sonstige Organe noch weiterer Überlegungen und dogmatischer Aufarbeitung bedarf und die wissenschaftliche Durchdringung noch nicht einen der Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen vergleichbaren Reifegrad erreicht hat.

Als Quintessenz der Empfehlungen lässt sich einerseits eine Aufforderung an den Gesetzgeber festhalten, die schon bestehenden Ansätze zu einer Flexibilisierung der Rechtsfolgen fehlerhafter Beschlüsse auszubauen. Zum anderen wird der Gesetzgeber ermutigt, rechtsformübergreifend und damit konzeptionell an das Beschlussmängelrecht heranzugehen und allgemeine Grundsätze zu fixieren, die dann rechtsform- und organspezifisch angepasst werden. Auch wenn eine erneute grundlegende Reform des aktienrechtlichen Beschlussmängelrechts wohl kurzfristig nicht zu erwarten ist, ist doch gut denkbar, dass die derzeitigen Reformüberlegungen zum Personengesellschaftsrecht (das Thema der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 71. DJT 2016), die zwingend auch das Beschlussmängelrecht umfassen müssen, und die Einsetzung einer entsprechenden Expertengruppe auch rechtsformübergreifende Impulse setzen werden. ■

Prof. Dr. Jochen Vetter ist Rechtsanwalt und Partner bei Hengeler Mueller in München sowie Honorarprofessor an der Universität zu Köln; er war Vorsitzender der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 72. DJT; Max Gärtner ist wissenschaftlicher Mitarbeiter und hat an der Vorbereitung und Durchführung der wirtschaftsrechtlichen Abteilung des 72. DJT mitgewirkt.





# Berliner Kommentare – weil Sie jeden Tag Jurist sind

## ZPO

### Zivilprozessordnung Kommentar

Herausgegeben von **Dr. Christoph Kern**  
und **Dr. Dirk Diehm**

2017, L, 2.090 Seiten, fester Einband,  
€ (D) 128,-. ISBN 978-3-503-17493-5

## Mietrecht

### Kommentar

Herausgegeben von **Thomas Spielbauer**  
und **Joachim Schneider**

2., neu bearbeitete Auflage 2018,  
XXII, 2.157 Seiten, fester Einband,  
€ (D) 158,-. ISBN 978-3-503-17778-3

## SGB I

### Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil Kommentar

Von **Werner Lilje** und **Dr. Stephan Gutzler**  
5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2019,  
XXXIX, 1.569 Seiten, fester Einband,  
€ (D) 128,-. ISBN 978-3-503-18750-8

## VwVfG

### Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar

Herausgegeben von **Prof. Dr. Arne Pautsch**  
und **Lutz Hoffmann**

2016, XIX, 980 Seiten, fester Einband,  
€ (D) 98,-. ISBN 978-3-503-16541-4

## UmwRG

### Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz Kommentar

Von **Prof. Dr. jur. Thomas Bunge**  
2., völlig neu bearbeitete und wesentlich  
erweiterte Auflage 2019, XXI, 394 Seiten, fester  
Einband, € (D) 54,-. ISBN 978-3-503-18737-9

## BBergG

### Bundesberggesetz Kommentar

Herausgegeben von **Prof. Dr. jur. Walter Frenz**  
2019, ca. 1.950 Seiten, fester Einband, € (D) 154,-.  
ISBN 978-3-503-18726-3

## EnWG

### Energiewirtschaftsgesetz mit AbLaV, ARegV, GasGVV, GasHDrLtgV, GasNEV, GasNZV, KAV, KraftNAV, LSV, MaStRV, NAV, NDAV, NetzResV, StromGVV, StromNEV, StromNZV, SysStabV, ÜNSchutzV

### Kommentar

Herausgegeben von **Dr. Maximilian  
Emanuel Elspas**, **Dr. Nils Graßmann**  
und **Dr. Winfried Rasbach**

2018, LVII, 2.499 Seiten, mit Onlinezugang zu  
energierechtlicher Vorschriftendatenbank, fester  
Einband, € (D) 284,-. ISBN 978-3-503-17648-9

## EEG

### Erneuerbare-Energien-Gesetz Kommentar

Herausgegeben von **Prof. Dr. jur. Walter Frenz**,  
**Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Muggenborg**,  
**Prof. Dr. jur. Tilman Cosack**,  
**Dr. jur. Bettina Hennig** und **Prof. Dr. jur.  
Dr. h.c. (GTU, Tiflis) Thomas Schomerus**

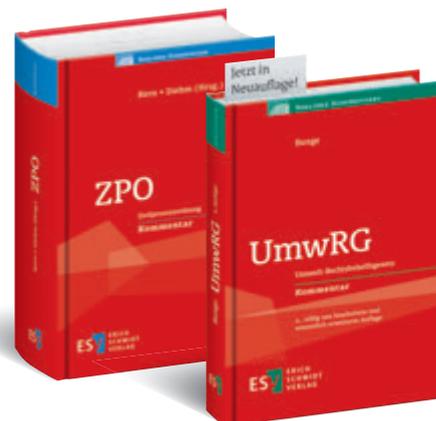
5., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage  
2018, LXXV, 2.037 Seiten, mit Tabellen und  
Abbildungen sowie Online-Zugang zu energie-  
rechtlicher Vorschriftendatenbank, fester Einband,  
€ (D) 224,-. ISBN 978-3-503-17664-9

## WpÜG

### Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz Kommentar

Von **Dr. Roland Steinmeyer**

4., völlig neu bearbeitete Auflage 2019,  
XXVII, 1.098 Seiten, fester Einband, € (D) 138,-.  
ISBN 978-3-503-18194-0



Online informieren und bestellen:



[www.ESV.info/Berliner-Kommentare](http://www.ESV.info/Berliner-Kommentare)

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

*Auf Wissen vertrauen*

# Zwischen Markt und Staat

*Non-Profit-Organisationen (NPO) aller Art – Vereine, Stiftungen, gemeinnützige GmbHs – spielen eine wichtige Rolle in Wirtschaft und Gesellschaft. Das wirft die Frage auf, ob es empfehlenswert ist, die rechtlichen Rahmenbedingungen für ihre Gründung und Tätigkeit übergreifend zu regeln. Hierüber diskutierte die Abteilung Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht des 72. DJT.*

Von Prof. Dr. Peter Rawert

**N**PO sind nichtstaatliche Einrichtungen, die auf freiwilliger Basis beruhen, Entscheidungsautonomie im Hinblick auf die von ihnen verfolgten Zwecke haben und einem Gewinnausschüttungsverbot unterliegen. Sie sind ein Phänomen der Zivil- oder Bürgergesellschaft. Ihre Tätigkeit gehört weder zum marktorientierten noch zum staatlichen Teil der Volkswirtschaft. NPO agieren vielmehr im so genannten Dritten Sektor. Man schätzt, dass ihre Bruttowertschöpfung bei ca. 5% der gesamten deutschen Wirtschaftsleistung liegt. Hierzulande existieren NPO in der Form von etwa 600.000 Vereinen, fast 23.000 rechtsfähigen Stiftungen und ca. 11.000 GmbHs. Weit über 90% von ihnen sind steuerbegünstigt, das heißt sie fördern ausschließlich, unmittelbar und selbstlos Allgemeininteressen im Sinne der §§ 52 ff. AO.

Grundsätzlich dürfen sich auch NPO wirtschaftlich betätigen. Angesichts ihrer altruistischen Ausrichtung ist jedoch umstritten, wo die Grenzen einer solchen Betätigung verlaufen. Das gilt

nicht nur für das Steuer-, sondern auch für das Vereins- und Stiftungsrecht. Seit langem gibt es eine umfangreiche Debatte de lege lata und de lege ferenda.

Weil die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung und Tätigkeit von NPO sowohl das Zivil- als auch das Wirtschafts- und Steuerrecht betreffen, hatte sich die Ständige Deputation des DJT Ende 2016 dafür entschieden, eine Querschnittsabteilung zum Thema NPO einzurichten. Mit der Erstellung des Gutachtens beauftragte sie Prof. Dr. Rainer Hüttemann vom Institut für Steuerrecht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Als Referenten der Abteilung gewann sie profilierte Wissenschaftler bzw. Praktiker mit Dritter-Sektor-Erfahrung: Prof. Dr. Dominique Jakob, Inhaber des Lehrstuhls für Privatrecht der Universität Zürich, Prof. Dr. Lars Leuschner, Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht der Universität Osnabrück, und Rechtsanwalt Prof. Dr. Stephan Schauhoff, Bonn. Überdies wurde Prof. Dr. Bernd Helmig, Inhaber des Lehr-





Prof. Dr. Stephan Schauhoff

stuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Public Non-profit Management der Universität Mannheim, beauftragt, rechtstatsächliche Ermittlungen zum Dritten Sektor anzustellen und Probleme der NPO-Governance und des Wettbewerbs im Umfeld von NPO aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht zu untersuchen.

dessen Streichung. Das Unmittelbarkeitserfordernis erschwere arbeitsteilige Strukturen im Dritten Sektor. Insbesondere für Kooperationen zwischen gemeinnützigen Einrichtungen sei es hinderlich. Einigkeit bestand ferner darüber, dass die Geschäftsleiter gemeinnütziger NPO „ausreichende Freiheitsgrade“ bei der Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke ihrer Organisationen benötigen. Die Abteilung empfahl daher davon abzusehen, den bestehenden Rechtsrahmen durch unnötig einengende Detailvorgaben weiter zu beschränken. Ausdrücklich bezog sich diese Empfehlung auf gesetzliche Regelungen zur Vergütung von Mitarbeitern oder zur Höhe von Verwaltungskosten.

## Keine Revolution des NPO-Rechts

Schon vor dem Leipziger Juristentag war absehbar, dass weder der Gutachter noch die Referenten das geltende Recht kategorial in Frage stellen würden. So lauteten die zentralen Thesen des Hüttemann'schen Gutachtens: Zwar kennt das geltende Recht keine Vorschrift, die am NPO-Begriff anknüpft. Über den Begriff der Gemeinnützigkeit im Sinne der AO definiert es jedoch schon längst rechtsformübergreifend die organisationsbezogenen Voraussetzungen für die Gewährleistung steuerlicher und außersteuerlicher Vorteile und prägt damit den „Typus“ der gemeinnützigen NPO. Dieser Typus hat sich vom bloßen Realtypus zum Rechtstypus entwickelt. Das Pflichtenprogramm von NPO-Organen wird maßgeblich durch das Gemeinnützigkeitsrecht konturiert. Überlegungen zu Reformmaßnahmen müssen daher weniger vom Zivilrecht als vom Steuerrecht ausgehen.

## Grundsätzlich bewährtes Gemeinnützigkeitsrecht

Hüttemanns Thesen fanden in Leipzig überwiegend Anhänger. Tatsächlich waren die Teilnehmer mit dem Gutachter einig, dass die zur Verfügung stehenden Rechtsformen des Privat- und Gesellschaftsrechts (Vereine, Stiftungen, Kapitalgesellschaften, Genossenschaften) ausreichend sind, um dem Anliegen einer Stärkung des Dritten Sektors gerecht zu werden. Weder eine Beschränkung auf bestimmte noch die Einführung neuer Rechtsformen im NPO-Bereich sei sinnvoll bzw. erforderlich. Auch der historisch gewachsene Gemeinnützigkeitsbegriff habe sich bewährt. Die Feststellung ist bemerkenswert, wenn man die in der Öffentlichkeit inzwischen hitzig geführte Debatte um das Attac-Urteil des BFH (NJW 2019, 877) verfolgt. Obschon bereits in Leipzig bekannt, spielte das Verfahren dort keine nennenswerte Rolle.

Allerdings forderte die Abteilung durchaus Korrekturen des Gemeinnützigkeitsrechts ein. So hielt sie beispielsweise den Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 57 AO) für entbehrlich und empfahl

## Staatliche Aufsicht

Ein Schwerpunkt der Beratungen in Leipzig betraf den Zusammenhang zwischen Gemeinnützigkeit und staatlicher Aufsicht über NPO. Nahezu einstimmig vertrat die Abteilung die Ansicht, dass sich eine generelle Staatsaufsicht über alle NPO nach dem Vorbild des Stiftungsrechts nicht empfehle. Vielmehr sei die bisherige Überwachung durch die Finanzbehörden grundsätzlich



# Aktion Deutschland Hilft

## Das starke Bündnis bei Katastrophen

Ihre Zuweisung hilft

Wenn Menschen durch große Katastrophen in Not geraten, helfen wir. Gemeinsam, schnell und koordiniert. Ihre Zuweisung ermöglicht unsere weltweite Hilfe für Menschen in Not.

Bußgeldkonto: DE78 5001 0060 0809 5956 00

Weitere Informationen unter:  
[www.Aktion-Deutschland-Hilft.de/Zuweisungen](http://www.Aktion-Deutschland-Hilft.de/Zuweisungen)

**Aktion  
Deutschland Hilft**  
Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

### Abteilung Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht

ausreichend und daher beizubehalten – wenn auch ausdrücklich beschränkt auf das Vorliegen und die Einhaltung von steuerlichen Parametern. Dabei plädierte die Abteilung dafür, die Anerkennung und laufende Prüfung von gemeinnützigen NPO vom steuerlichen Veranlagungsverfahren abzutrennen und sie bei zentralen „Gemeinnützigkeitsstellen“ der Finanzverwaltung zu konzentrieren. Die Entscheidung dieser Stellen solle künftig Bindungswirkung für alle weiteren von der Gemeinnützigkeit abhängenden steuerlichen Rechtsfolgen haben. Wo überdies außersteuerliche Vorschriften an den Begriff der „Gemeinnützigkeit“ anknüpfen, sei der Zusammenhang mit der Abgabenordnung durch entsprechende Verweisungen zu verdeutlichen. Zur Verfahrenskonzentration sei ferner die Verbindlichkeit von Entscheidungen der Finanzverwaltung auch gegenüber anderen Behörden vorzusehen. Schließlich bedürfe es dringend einer Überarbeitung des Sanktionssystems für Verstöße gegen das Gemeinnützigkeitsrecht. Die Versagung oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit sei auf schwerwiegende Verstöße zu begrenzen. Kleinere Regelverletzungen seien lediglich mit Strafzahlungen zu ahnden. Insofern sei ein abgestufter Sanktionskatalog zu entwickeln.

#### Kita-Beschlüsse

Weite Teile der Debatte in Leipzig drehten sich um die „Kita-Beschlüsse“ des BGH. Entgegen dem Plädoyer von Leuschner, der sich gegen eine materielle Verknüpfung von Vereins- und Gemeinnützigkeitsrecht bei der Vereinsklassenabgrenzung aussprach, setzte sich die Position Hüttemanns durch, nach welcher der Gesetzgeber den steuerbegünstigten Verein in § 21 BGB als Regelbeispiel des eintragungsfähigen Idealvereins anerkennen solle. Tatsächlich hat sich der BGH dieser Position in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit den Leipziger Beratungen angeschlossen (NJW-RR 2018, 1376). Kontrovers blieb in den vereinsrechtlichen Teilen der Debatte allerdings, ob es ein Sonderrecht für Großvereine wie den ADAC, Bundesligavereine sowie große Wohlfahrtsverbände geben solle. Mit deutlicher Mehrheit sprach sich die Abteilung für die Anpassung der insolvenzrechtlichen Verantwortlichkeit von Vorstandsmitgliedern an den Regelungszustand im Kapitalgesellschaftsrecht, für den Ausschluss der Privilegierung des § 31a BGB für Vorstands-

mitglieder, für eine Prüfung der Rechnungslegung und eine Publizitätspflicht in Anlehnung an die §§ 264 ff. HGB sowie für eine sinngemäße Anwendung der Regelungen über die Konzernrechnungslegung (§§ 290 ff. HGB) auf Großvereine aus. Abgelehnt hingegen wurde eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates nach dem Vorbild des Aktiengesetzes.

#### Transparenz und Publizität

Immer wieder wurde in Leipzig betont, dass zu den Funktionsbedingungen des Dritten Sektors öffentliches Vertrauen gehöre. Dieses setze Transparenz und Publizität voraus. An beidem mangle es bei vielen NPO. Mit großer Mehrheit forderte die Abteilung, einheitliche Berichts- und Rechnungslegungsstandards zu schaffen, die der Logik des Sektors entsprechen und nicht an der Rechtsform, sondern an der Größe der jeweiligen Organisation ansetzen. Unter Berücksichtigung dieser Größe oder Größenklasse seien sodann Rechnungslegungsdaten und Jahresberichte offenzulegen. Viel Zuspruch erhielt dabei Hüttemanns Empfehlung, das Steuergeheimnis im Hinblick auf den Gemeinnützigkeitsstatus einzuschränken. Nahezu einmütig wurde dem Gesetzgeber nahegelegt, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich über die Anerkennung einer NPO als steuerbegünstigte Körperschaft zu informieren.

#### Stiftungsregister

Auch ein spezieller Aspekt des Stiftungsrechts spielte bei den Beratungen in Leipzig eine Rolle: die Einführung eines Stiftungsregisters. Bereits 1962 hatte der 44. DJT dem Gesetzgeber empfohlen, ein solches Register nach dem Vorbild des Vereinsrechts einzurichten. Der Gesetzgeber nahm diesen Vorschlag jedoch weder im Rahmen der Stiftungsrechtsmodernisierung 2002 noch bei späteren Novellen des Stiftungsrechts auf. Auch die 2014 eingerichtete Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht, die derzeit eine grundlegende Überarbeitung des Stiftungsrechts noch für die laufende Legislaturperiode vorbereitet, widersetzt sich der Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung hartnäckig. Vordergründig wird dazu auf zusätzlichen Verwaltungs-



aufwand und mögliche Haftungsrisiken bei der Registerführung hingewiesen. Tatsächlich dürfte der Widerstand auf der Furcht der zuständigen Landesbehörden vor einem Kompetenzverlust durch eine (verfassungsrechtlich unstreitig zulässige) bundeseinheitliche Regelung beruhen. Wie auch die Interessenverbände der deutschen Stifter und Stiftungen sprach sich die Abteilung nahezu einstimmig für die Einrichtung eines Stiftungsregisters für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts aus. Es sei in Parallelität zum Vereinsregister mit öffentlichem Glauben auszustatten. Werde der Aufwand eines eigenen Stiftungsregisters gescheut, sei alternativ zumindest anzuordnen, rechtsfähige Stiftungen auf Ersuchen der zuständigen Stiftungsbehörde deklaratorisch in das Vereinsregister einzutragen. Das Vereinsregister könne damit künftig als Vereins- und Stiftungsregister geführt werden.

### Fazit

Die Leipziger Debatte verlief engagiert und auf hohem Niveau. Sie kam zu einem günstigen Zeitpunkt. Der Koalitionsvertrag für die laufende Legislaturperiode sieht verschiedene Gesetzgebungs-

verfahren vor, die sich mit dem Dritten Sektor befassen. Es steht das Versprechen im Raum, bestehende Regelungen zu entbürokratisieren und den rechtlichen Rahmen für ehrenamtliche Betätigung und soziales Unternehmertum weiter zu verbessern. Die Beschlüsse aus Leipzig enthalten dazu zahlreiche Anregungen und belegen einen breiten Konsens. In ihrer Sachlichkeit unterscheiden sie sich wohlthuend von der jüngsten Polemik um die Attac-Entscheidung des BFH – einem Judikat, das nichts anderes betont als die verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit, dass gemeinnützige Körperschaften kein allgemeines politisches Mandat nach dem Vorbild von Parteien verfolgen dürfen. Indes: Wenn die Aufregung um Attac dazu führt, die Aufmerksamkeit der Politik stärker auf den Dritten Sektor zu lenken und dabei einige Vorschläge des DJT aufzugreifen, könnte sich das Flügel schlagen der Globalisierungsgegner als „blessing in disguise“ erweisen. Oder frei nach Mephisto: Das Falsche wollen und das Richtige bewirken. ■

Der Autor, LL.M. (Exeter), ist Notar in Hamburg. Er war Vorsitzender der Abteilung Zivil-, Wirtschafts- und Steuerrecht des 72. DJT.



MALAWI © Luca Sola

## IHRE ZUWEISUNG RETTET LEBEN.

**UNTERSTÜTZEN SIE ÄRZTE OHNE GRENZEN  
MIT EINER ZUWEISUNG** und helfen Sie  
uns, Leben zu retten.



Geprüft + Empfohlen!

**KONTO FÜR GELDAUFLAGEN**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN: DE29 3702 0500 0009 8098 02  
BIC: BFSWDE33XXX

[www.aerzte-ohne-grenzen.de/geldauflagen](http://www.aerzte-ohne-grenzen.de/geldauflagen)



**MEDECINS SANS FRONTIERES**  
**ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V.**  
Träger des Friedensnobelpreises

# BECK *Stellenmarkt*

Deutschlands größter Print-Online-Stellenmarkt für Juristen



Schnelle Online-Veröffentlichung

Höchste Reichweite

## Die ideale Kombination aus Online plus Print

Mit dem BECK *Stellenmarkt* bieten wir Ihnen das Erfolgsprodukt für Ihre Suche nach Juristen und Steuerexperten. Nur mit der Kombination aus einer Online- und Print-Veröffentlichung stellen Sie sicher, dass Sie Ihre Zielgruppen optimal erreichen. Die Reichweite für Ihre Suche liefert die Online-Veröffentlichung, sowie die Präsenz im Stellenmarkt der NJW. Die Experten aus den Fachbereichen erreichen Sie über die Beilage BECK *Stellenmarkt*.

### Online

- über 3.000 Stellenangebote jährlich
- ca. 5 Millionen Page Impressions/Jahr
- je nach Position bis zu 1.600 Klicks auf eine Stellenausschreibung (innerhalb der Laufzeit)
- Stellenausschreibungen auf [beck-stellenmarkt.de](http://beck-stellenmarkt.de) binnen 24 Stunden nach Auftragseingang

### Print

- Auflage ca. 90.000 Exemplare
- Reichweite ca. 145.000 Leser
- Bezug im Abonnement
- Zitiertitel
- Pflichtlektüre für Juristen (NJW) und Steuerberater (DStR)
- wöchentliche Erscheinung in NJW plus Beilage BECK *Stellenmarkt* in bis zu 18 weiteren Fachtiteln\*: BKR, DStR, EuZW, GRUR, IStR, MMR, MwStR, NStZ, NVwZ, NZA, NZBau, NZFam, NZG, NZI, NZM, NZS, ZD und ZEV

\* abhängig von der Erscheinungsweise



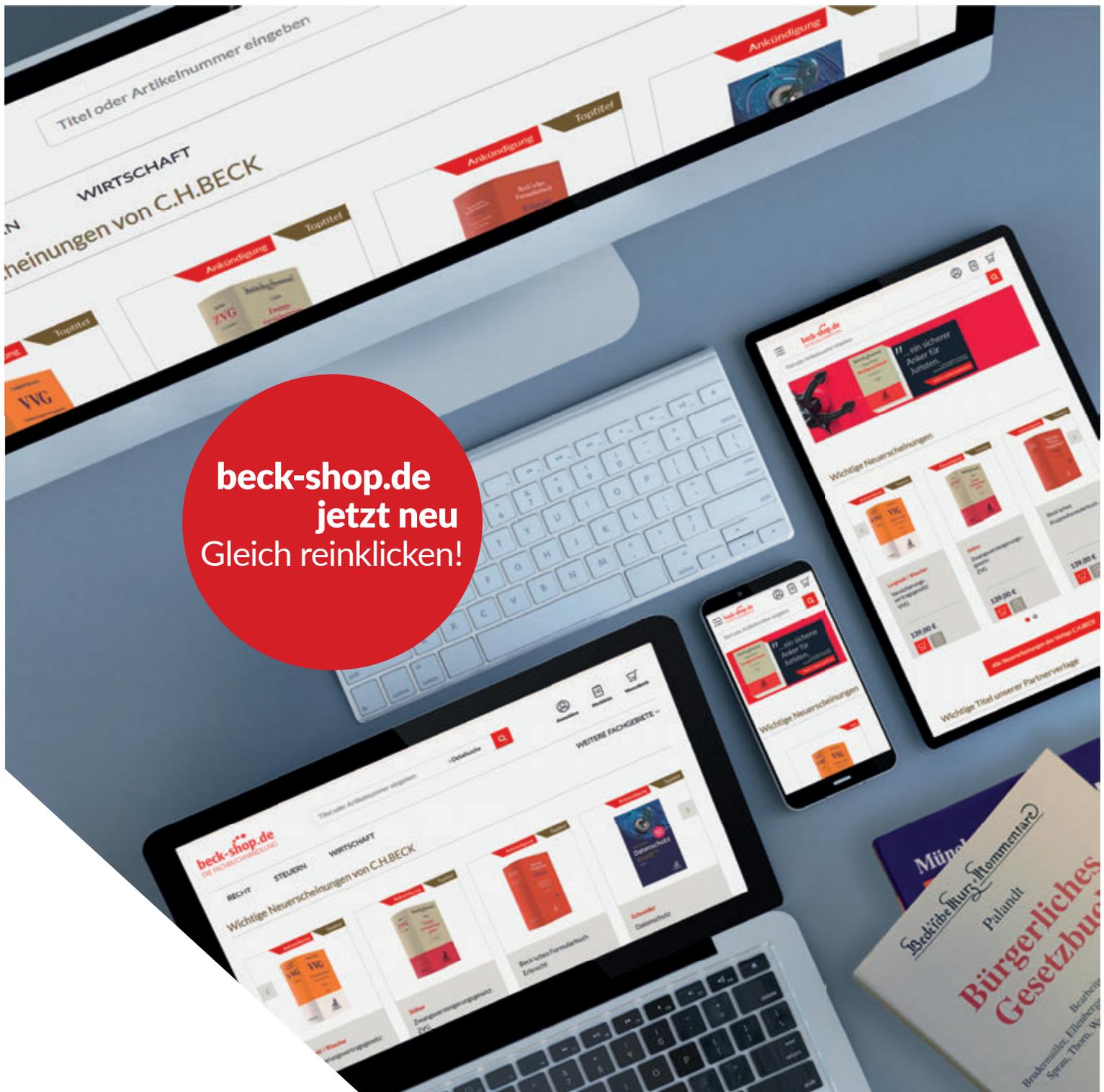
Verlag C.H.BECK oHG  
Media-Beratung  
Wilhelmstraße 9  
80801 München

**Kontakt**  
Tel. (089) 3 81 89 – 687  
[mediaberatung@beck.de](mailto:mediaberatung@beck.de)  
[www.beck-stellenmarkt.de](http://www.beck-stellenmarkt.de)



Einfach, besser, mobil:  
Jetzt auf allen Geräten online bestellen.

**beck-shop.de**  
jetzt neu  
Gleich reinklicken!



# Meinungsbildung in der digitalen Welt

*Können in der digitalen Welt öffentliche und private Meinungsbildung noch ihre Legitimationskraft für eine demokratische Gesellschaft entfalten? Diese Frage behandelte der 72. Deutschen Juristentag in einer Sonderveranstaltung.*

Von Prof. Dr. Thomas Mayen

Ist das Internet, sind die so genannten sozialen Medien verantwortlich dafür, dass Öffentlichkeit als regulative Idee einer pluralen Zivilgesellschaft zerbröseln? Mit diesem provokativen Satz des Theologen und Vorsitzenden des Deutschen Ethikrates, Prof. Dr. Peter Dabrock, ist das Thema der letztjährigen Sonderveranstaltung „Meinungsbildung in der digitalen Welt“ auf dem 72. Deutschen Juristentag in Leipzig auf den Punkt gebracht. Öffentlichkeit und die Freiheit der Meinungsäußerung sind gleichsam die Lebensluft eines freiheitlichen demokratischen Staates. Im öffentlichen Diskurs bilden sich öffentliche Meinungen heraus, die wiederum Einfluss auf

die politischen Entscheidungsprozesse ausüben. Hierdurch wird, neben den Wahlen und Abstimmungen, die Idee der Volkssouveränität lebendig. Grundvoraussetzung für die legitimierende Kraft von Öffentlichkeit ist die Offenheit für konkurrierende Meinungen, ist die repräsentative Meinungsvielfalt (BVerfGE 73, 118 [152 f.]; 119, 181 [214]). Je geringer die Meinungsvielfalt, je mehr die Öffentlichkeit von einzelnen Meinungen gleichsam beschlagnahmt wird, desto leichter lassen sich in den Worten von Jürgen Habermas die Akteure massenhaft formieren und „plebiszitär in Bewegung setzen“ (Faktizität und Geltung, 1992, S. 446).





Was 1992 von Habermas auf die Meinungsbildung in totalitären Staaten bezogen war, weckt heute, mehr als 25 Jahre später, gänzlich andere, neue Assoziationen. Heute ist es das Internet, sind es die sozialen Netzwerke, die die Legitimationskraft von Öffentlichkeit in Zweifel ziehen. Wurde nicht beim Brexit-Referendum die britische Bevölkerung plebiszitär in Bewegung gesetzt, und zwar in Bewegung gesetzt mit Hilfe der sozialen Netzwerke? Und wurde nicht auch die Wahl Donald Trumps zum Präsidenten der USA manipuliert durch die sozialen Netzwerke?

### „Beschlagnahme“ der Öffentlichkeit

Die Szenarien, die beschrieben werden, scheinen in der Tat die Funktionsfähigkeit unserer westlichen Demokratien zu untergraben. Da sind zunächst die so genannten social bots, auch Meinungsroboter genannte spezielle Computerprogramme, die sich als reale Nutzer von Social-Media-Plattformen ausgeben. Social Bots verfassen Beiträge, sie kommunizieren, kommentieren, liken oder teilen natürlich ganz im Sinne der Person, die sie einsetzt. Vor allem erzeugen Social Bots durch massenhafte Tweets den Eindruck einer Mehrheitsmeinung, die es so gar nicht gibt. Tatsächlich wird hier ganz im Sinne von Habermas die Öffentlichkeit durch eine Einzelmeinung „beschlagnahmt“. Noch alarmierender ist das Phänomen der so genannten Filterblasen oder auch Echokammern. Danach zeigt der vom sozialen Netzwerk verwendete Algorithmus dem einzelnen Nutzer vor-

nehmlich Informationen an, die seiner Sichtweise und seinen Präferenzen entsprechen. So wird eine Person Stück für Stück von gegensätzlichen Standpunkten isoliert. Es ist sozusagen die Perspektive des elektronischen Stammtisches, an dem sich Gleichgesinnte ihre jeweiligen Vorurteile wechselseitig bestätigen.

Vor wenigen Jahren noch wären solche Szenarien als Hirngespinnste ewig gestriger Innovationsverweigerer abgetan worden. Mittlerweile warnt auch das Bundesverfassungsgericht vor der Gefahr, dass „mit Hilfe von Algorithmen Inhalte gezielt auf Interessen und Neigungen der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten werden, was wiederum zur Verstärkung gleichgerichteter Meinungen führt. Solche Angebote sind nicht auf Meinungsvielfalt gerichtet, sondern werden durch einseitige Interessen oder die wirtschaftliche Rationalität eines Geschäftsmodells bestimmt, nämlich die Verweildauer der Nutzer auf den Seiten möglichst zu maximieren und dadurch den Werbewert der Plattform für die Kunden zu erhöhen“ (NVwZ 2018, 1293 Rn. 79). Wie passt dies zusammen mit dem Ruf aller politischen Parteien nach Digitalisierung, der solche Fragen nicht ansatzweise in der öffentlichen Debatte thematisiert?

Ein solches „klassisches“ Juristentagsthema durfte sich der 72. Deutsche Juristentag nicht entgehen lassen. Auf dem hochkarätig besetzten Podium waren neben dem schon genannten Peter Dabrock Prof. Dr. Andreas Paulus, Richter des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts, der Amtschef der Bundesbeauf-



## Sonderveranstaltung



tragten für Kultur und Medien, Staatssekretär a.D. Dr. Günter Winands, die Kommunikationswissenschaftlerin Prof. Dr. Birgit Stark, Co-Direktorin des Mainzer Medieninstituts, und Marie-Teresa Weber (Facebook Deutschland) versammelt. Im Ergebnis zeigt sich, wie weit wir noch davon entfernt sind, die digitale Zukunft aktiv zu gestalten und die „Legitimität des digitalisierten Staates“ (Schliesky, NVwZ 2019, 693 [701]) zu bewahren.

### Emotionsfaktor in öffentlichen Debatten

Schon die empirischen Befunde sind dürftig. Grundvoraussetzung des Filterkammer-Effekts ist, dass wir uns ausschließlich oder doch weitgehend über Algorithmen informieren. Dafür müssten die Medien, die wir nutzen, um Informationen und Nachrichten aufzunehmen, durch Algorithmen geprägt sein. Diesen klassischen engen Filterblaseneffekt konnte die empirische Forschung von Prof. Birgit Stark nicht feststellen, wohl aber themenabhängige Polarisierungstendenzen. So hätten Facebook und andere soziale Medien etwa bei dem Thema Migration ein verzerrtes Bild des Meinungsklimas geliefert, was auch dadurch begründet sei, dass sich Nachrichten auf Facebook oder in sozialen Medien sehr rasch verbreiten. Indessen waren sich – mit Ausnahme der Vertreterin von Facebook – alle Akteure einig, dass ein nicht unerhebliches Gefahrenpotenzial für die öffentliche Meinungsvielfalt besteht, vor allem weil durch die sozialen Medien der Emotionsfaktor in öffentlichen Debatten eine überproportionale Bedeutung erhalte. Insofern gebe der derzeitige empirische Befund keinesfalls Anlass zu Entwarnung oder gar Sorglosigkeit. Dabrock warnte ausdrücklich davor, dass wir „schlafwandlerisch“ in eine Situation hineingeraten, in der tatsächlich sowohl die Grundlage unseres Zusammenseins wie das Zusammenleben insgesamt gefährdet werden. Immerhin sei – so Paulus – diese Gefahr doch so konkret, dass der öffentlich-

rechtliche Rundfunk daraus heute seine Rechtfertigung beziehe, nicht mehr wie bisher aus einer Knappheit von Frequenzen.

Gefahren für die Meinungsvielfalt resultierten hierbei vor allem aus der so genannten Plattformökonomie der Betreiber der sozialen Netzwerke. Deren ökonomische Interessenlage sei es, Reichweite zu erzielen, und zwar Reichweite auf Publikumsorientierung hin, das heißt große Aufmerksamkeit zu generieren und die Nutzer so lang wie möglich auf der Plattform zu halten. Das sei zentral für das Werbemodell als dem eigentlichen Geschäftsmodell von Unternehmen wie Facebook oder Google, daran richte sich die Programmierung ihrer Algorithmen für das Ausspielen von Nachrichten aus. Interessant an diesem Befund ist vor allem die Parallele zu der Analyse des BVerfG, was die Gefahren für die Meinungsvielfalt durch den privaten Rundfunk betrifft. Auch hier ist es ein „Trend zur Massenattraktivität und zur Standardisierung“ des Programmangebots, der dem privaten Rundfunk aufgrund der dort geltenden ökonomischen Gegebenheiten immanent – und vielfaltsgefährdend – ist (BVerfGE 119, 181 [215f.]). Dies legt es nahe, Meinungsvielfalt nicht primär kartellrechtlich zu sichern, sondern über einen spezifisch medienrechtlichen Ansatz, der nicht auf kartellrechtliche Marktbeherrschung abstellt, sondern auf vorherrschende Meinungsmacht. Auf dem Podium wurde dies freilich nicht vertieft.

Deutlich wurde indessen, dass Unternehmen wie Facebook die Parallele schon deshalb ablehnen, weil sie sich dezidiert weder als Rundfunkveranstalter noch als verantwortlich für die Inhalte sehen, die auf ihren Seiten eingestellt werden. Das stellte Frau Weber für Facebook sehr klar heraus. Ebenso klar war indes die Gegenposition der übrigen Podiumsmitglieder. Winands zog die Parallele zur Störerhaftung, wobei offen blieb, ob er sich hierbei an den Begrifflichkeiten des TMG orientieren wollte oder an der deutlich weiter gezogenen Verantwortung, die das BVerfG den

privaten Unternehmen zuerkennt, welche die Bereitstellung schon der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation selbst übernehmen (BVerfGE 128, 226 [249 f.]).

## Meinungsroboter

Sehr vorsichtig und zurückhaltend war die Position des Podiums zu den social bots. Nachdem die Vertreterin von Facebook immerhin erklärt hatte, es sei jedenfalls für die Betreiber der sozialen Netzwerke technisch kein Problem, solche bots zu identifizieren, stellte sich die Frage, warum der – zwischenzeitlich in Kraft getretene – neue Medienstaatsvertrag es bei einer Kennzeichnungspflicht belässt und nicht ein Verbot vorsieht. Allein der Umstand, dass sich der Programmierer des Meinungsroboters ggf. selbst auf die Meinungsfreiheit berufen kann, erklärt dies nicht, weil Meinungsfreiheit nicht rechtfertigt, den falschen Eindruck zu erwecken, als stamme die Meinungsäußerung nicht von ihm, sondern von einer Vielzahl von natürlichen Personen. Und auch das Recht auf Anonymität der Person, die sich hinter

dem Meinungsroboter verbirgt, kann es nicht rechtfertigen, Gefahren unlauterer Meinungsbeeinflussung zu begründen, die – zumal im Vorfeld von Wahlen – die Legitimationskraft des Wahlaktes infrage stellen können. Hier würde man sich mehr Mut wünschen, geht es hier doch in besonderer Weise darum, „die Legitimität des digitalisierten Staates durch Recht“ zurückzuerobern (Schliesky, NVwZ 2019, 693 [701]).

Das wird eine der wichtigsten Aufgabe der Juristinnen und Juristen dieser und der kommenden Generation sein. Ihren Zweck, uns Juristen für diese Aufgabe zu sensibilisieren, hat die Veranstaltung in Leipzig allemal erfüllt. Dafür und für ihr Engagement sei allen Teilnehmern an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt. ■

Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Bonn sowie Honorarprofessor an der Universität zu Köln. Er war von 2012 bis 2016 Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages e.V.

# IBR-ONLINE

Wissen kompakt.

- Recht am Bau
- Bauvertrag
- Baurägerrecht
- Architekten- und Ingenieurrecht
- Vergaberecht
- Öffentliches Bau- und Umweltrecht
- Immobilienrecht – Kauf | Miete | WEG
- Versicherungsrecht
- Sachverständigenrecht
- Zivilprozess und Schiedswesen



**IBR-ONLINE – Die Datenbank für das Bau-, Architekten- und Immobilienrecht und ein unverzichtbares Arbeitsmittel für alle Baubeteiligten.**

Mit IBR-ONLINE haben Sie Zugriff auf über 33.000 IBR-Beiträge nach dem 1-Seiten-Prinzip, über 83.000 Entscheidungen im Volltext, zahlreiche Kommentare, Muster-schreiben und vieles mehr.

Inklusive der Zeitschrift IBR, VPR oder IMR

[www.ibr-online.de](http://www.ibr-online.de)

Jetzt online anmelden und nach sofortiger Freischaltung **30 Tage kostenfrei testen!**



## Fürs Protokoll

*Der ehemalige Präsident des Amtsgerichts München Gerhard Zierl verantwortet beim Deutschen Juristentag seit über 20 Jahren die Organisationsleitung. In dieser Funktion ist er auch der Protokollchef. Hochrangige Ehrengäste ist er gewohnt, die jeweiligen Bundespräsidenten kommen beispielsweise regelmäßig zu den Juristentagen. Der Besuch von Königin Silvia von Schweden beim DJT in Leipzig war aber auch für ihn eine besondere Herausforderung.*

**NJW:** Herr Zierl, Sie sind Chef der Organisationsleitung des Deutschen Juristentages. Können Sie kurz beschreiben, was Ihre wesentlichen Aufgaben sind?

**Zierl:** Als Chef der Organisationsleitung habe ich für einen reibungslosen Ablauf des Juristentages zu sorgen. Zusammen mit meinem Team überprüfe ich ständig, ob alles wie vorgesehen abläuft, und greife ein, wenn es irgendwo ein Problem gibt. Das Ziel hierbei ist, potenzielle Schwierigkeiten so rechtzeitig zu erkennen und zu beseitigen, dass die Teilnehmer nichts bemerken, dass es also keine „Pannen“ mit Außenwirkung gibt. Hierzu stehe ich auch in engem Kontakt zu den anderen Führungskräften des Juristentages, insbesondere den Leitern Tagungsschalter, Schreibdienst, Personaleinsatz (der DJT hat während

der Tagungswoche ca. 200 Mitarbeiter) und der Presseleitung. Bei der Eröffnungs- und der Schlussveranstaltung habe ich darüber hinaus die Regie vor Ort.

**NJW:** Findet die Arbeit im Wesentlichen im Vorfeld oder während der Veranstaltung statt?

**Zierl:** Die Vorbereitung des Kongresses beginnt Monate vorher durch die Geschäftsstelle in Bonn unter Leitung von Generalsekretär Dr. Andreas Nadler und dann durch den oder die Geschäftsführer/in vor Ort. Hier habe ich nur beratende Funktion. Chef der Organisationsleitung bin ich nur während der Tagungswoche, da sowohl der Generalsekretär als auch der örtliche Geschäftsführer während der Veranstaltung andere Aufgaben haben.

**NJW:** Der Deutsche Juristentag e.V. soll für die Abläufe ein gut 200 Seiten starkes „Drehbuch“ haben. Was gibt das Buch beispielsweise vor?

**Zierl:** Unser „Drehbuch“ ist der Schlüssel für einen reibungslosen Ablauf des Juristentages. Darin ist minutiös aufgelistet, welche Veranstaltung wann und wo beginnt, wer wann was zu tun hat, wer rechtzeitig kontrolliert, dass alles, zum Beispiel die Technik im Sitzungssaal funktioniert und wer mir in der Organisationsleitung meldet, ob alles in Ordnung ist oder wir nacharbeiten haben. Und ich verfolge diese Abläufe



Königin Silvia von Schweden und Gerhard Zierl

mit dem Drehbuch. Die Zeiten sind so getaktet, dass wir bei Problemen noch rechtzeitig eingreifen und vor Beginn der jeweiligen Sitzung eine Lösung finden können.

**NJW:** Haben Sie Zeit, um beim DJT mal an Abteilungssitzungen oder am sonstigen Programm teilzunehmen, oder sind Sie ganztägig im Einsatz?

**Zierl:** Ich bin ganztägig im Einsatz, Zeit für die Teilnahme an Abteilungssitzungen hatte ich noch nie.

**NJW:** Wie lange sind Sie jeweils vor und nach den Kongressen am Veranstaltungsort?

**Zierl:** Ich reise zwei Tage vor Beginn der Tagung an und am Tag nach der Schlussveranstaltung ab.

**NJW:** Seit wann sind Sie beim DJT in dieser Funktion engagiert?

**Zierl:** Chef der Organisationsleitung in der Tagungswoche bin ich seit 1996, ich habe aber schon vorher in anderen Bereichen mitgearbeitet, 1990 war ich der örtliche Geschäftsführer für den Juristentag in München.

**NJW:** Den DJT besuchen regelmäßig hochrangige Ehrengäste. Sie sind dann für das Protokoll verantwortlich. Von den nationalen Ehrengästen ist der Bundespräsident die größte Herausforderung, oder?

**Zierl:** Ich habe schon einige Bundespräsidenten betreut, die protokollarischen Vorgaben sind durchaus erfüllbar. Mit den Jahren immer umfangreicher und herausfordernder wurden aber die Anforderungen an die Sicherheit. Hier sind viele Gespräche und Abstimmungen, oft auch in letzter Minute, mit den jeweiligen Sicherheitsbehörden erforderlich.

**NJW:** In Leipzig war Königin Silvia von Schweden zu Gast. Das toppt protokollarisch sogar den Bundespräsidenten, oder?

**Zierl:** Die protokollarischen Anforderungen entsprechen im Wesentlichen denen des Bundespräsidialamtes. Allerdings hatte die Königin ein erhebliches mediales Interesse erweckt, auch bei Medien, die vorher noch nie über einen Juristentag berichtet hatten.

**NJW:** War ihr Besuch die bisher größte Herausforderung in Ihrer Amtszeit?

**Zierl:** Das kann man so sehen, auch weil erstmals eine Königin als Gast beim Deutschen Juristentag war und sie (anders als in der Regel der Bundespräsident) sowohl bei der Eröffnungssitzung als auch in der Schlussveranstaltung anwesend war und auch jeweils eine Rede hielt.

**NJW:** Wer mischt beim Besuch solch hochrangiger Ehrengäste bei der Vorbereitung alles mit?

**Zierl:** In Leipzig waren das: Der Schwedische Hof, die Schwedische Botschaft, das Auswärtige Amt, die Sächsische Staatskanzlei, das Büro des Leipziger Oberbürgermeisters sowie Bundeskriminalamt, Sächsisches Landeskriminalamt, die Leipziger Polizei und last but not least die schwedischen Personenschützer der Königin. Ich erinnere mich gut an eine fast drei Stunden dauernde Sitzung am Tag vor Veranstaltungsbeginn, in der wir die Abläufe während des Juristentages besprochen und abgestimmt haben.

**NJW:** Können Sie etwas aus dem Nähkästchen plaudern und uns besondere Begebenheiten erzählen?

**Zierl:** Was man jedenfalls braucht, ist größtmögliche Gelassenheit und Flexibilität. So mussten wir an einem Abend innerhalb von zehn Minuten die vorgesehene Planung ändern, da die Königin einen entsprechenden Wunsch äußerte.

Ferner fallen mir die Juristentage 1998 in Bremen und 2016 in Essen ein. Bei Ersterem war Bundespräsident Roman Herzog angekündigt, aber er konnte zunächst wegen dichten Nebels nicht landen. Seine Maschine kreiste über Bremen, ich telefonierte alle zehn Minuten mit dem Bundespräsidialamt und mit der Flugbereitschaft der Bundeswehr über den aktuellen Stand, den ich dann den bereits wartenden Teilnehmern weitergab. Letztlich konnte die Maschine landen, und die Veranstaltung konnte mit Verspätung beginnen.

Beim Juristentag 2016 in Essen brach während des ersten Musikstücks in der Eröffnungsveranstaltung bei einem Flügel die Pedalerie ab. Der Pianist brachte das Stück zu Ende, wollte aber die weiteren im Verlauf der Veranstaltung vorgesehenen Stücke nicht mehr spielen. Es gelang uns aber, in kürzester Zeit einen Klaviertechniker aufzutreiben, der dann während der Podiumsdiskussion coram publico die Pedale reparierte. Der Pianist war glücklich und spielte hervorragend weiter.

**NJW:** Was machen Sie nach einem Juristentag? Lange schlafen, Urlaub oder sogleich den nächsten DJT vorbereiten?

**Zierl:** Das Schlafdefizit ist schnell aufgeholt, für mich geht der „geruhsame“ Alltag eines Ruheständlers weiter. Ab Anfang 2020 denke ich dann an den kommenden Juristentag in Hamburg, die erste vorbereitende Sitzung wird wahrscheinlich im Februar 2020 sein. ■

Interview: Tobias Freudenberg

# beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht

## BeckOGK



Im beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht, BeckOGK, sind das BGB und alle wichtigen Nebengesetze kommentiert. Er vereint das Fachwissen hunderter ausgewiesener Autoren. Laufend werden die Kommentierungen überarbeitet und um die jüngste Rechtsentwicklung ergänzt – **ein entscheidender Vorteil im schnelllebigen Rechtsalltag.**

### Alle Vorschriften des BGB und die wichtigen Nebengesetze (teilweise in Auszügen):

- Adoptionsvermittlungsgesetz
- Adoptionswirkungsgesetz
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Arzneimittelgesetz
- Atomgesetz
- Bundesberggesetz
- Betriebskostenverordnung
- Beurkundungsgesetz
- BGB
- CISG – UN-Kaufrechts-Abkommen
- EGBGB
- EuErbVO
- EuUnthVO
- Fluggastrechte-VO
- Gentechnikgesetz
- Gewerbeordnung
- Gewaltschutzgesetz
- Haager Adoptionsübereinkommen
- Haager Kindesentführungsabkommen
- Haager Unterhaltsprotokoll
- Haftpflichtgesetz
- Heizkostenverordnung
- HGB
- Internationales und Europäisches Finanzmarktrecht
- Internationales Personengesellschaftsrecht
- Kinderschutz-Kooperations-Gesetz
- Kinderschutzübereinkommen
- Lebenspartnerschaftsgesetz
- Luftverkehrsgesetz
- Preisklauselgesetz
- Produkthaftungsgesetz
- Rom I-VO, Rom II-VO, Rom III-VO
- Schuldverschreibungsgesetz
- Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe
- Straßenverkehrsgesetz
- Umwelthaftungsgesetz
- Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz
- Versorgungsausgleichsgesetz
- Verschollenheitsgesetz
- Wärmelieferverordnung
- Wohn-Betreuungsvertragsgesetz
- Wohnungseigentumsgesetz
- Wasserhaushaltsgesetz
- Deutsch-französisches Abkommen über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft



Einzigartig  
in seiner  
Aktualität

Das Werk wurde von der Praxis in kürzester Zeit angenommen. Mit ihm arbeiten alle, die ebenso **aktuelle wie umfassende Auskünfte zum Zivilrecht** brauchen: Rechtsanwälte, Fachanwälte für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, für Familienrecht und für Erbrecht, Notare, Gerichte und die Hochschulen. Auch der **BGH zitiert** den BeckOGK (III ZR 387/14, XII ZB 540/14, XI ZR 200/14, XII ZB 327/16 und viele mehr).

## Pressestimmen

» Mit seiner stets aktuellen und umfassenden Kommentierung, die auch ‚verwandte Bereiche‘ und Praxishinweise einschließt, ist der BeckOGK Zivilrecht ein ideales Arbeitswerkzeug sowohl für den eher wissenschaftlich arbeitenden Nutzer als auch für den Praktiker. Sein übersichtlicher Aufbau sowie die hervorragende Navigation und die Suchfunktion sind selbst für den nicht computeraffinen Nutzer Garant für eine erfolgreiche Recherche.«

StVDir AG Peter Hilgert, [beck-shop.de/bffdyd](http://beck-shop.de/bffdyd), abgerufen am 9.5.2018

» Der BeckOGK richtet sich gezielt an Praktiker und ist gleichzeitig mit seiner herausragenden wissenschaftlichen Bearbeitung ein Kommentar auf höchstem Niveau.«

FA für Arbeitsrecht und für Steuerrecht Prof. Dr. Stephan Scherer, in: *ErbR* 10/2015

» Fazit: Für das Recht der Amts- und Staatshaftung stellt diese Kommentierung für den Praktiker derzeit das Nonplusultra dar. Wer in diesem Rechtsgebiet bei der Suche nach einer Problemlösung bei Dörr nicht fündig wird, hat entweder nicht genau genug recherchiert oder muss sich damit abfinden, dass es zu seinem speziellen Problem (noch) keine einschlägige (höchstrichterliche) Rechtsprechung gibt.«

Vizepräsident des BGH a. D. Wolfgang Schlick, in: *NJW* 15/2016

## Das Spezialistenteam

Als **Gesamtherausgeber** gewonnen wurden Prof. Dr. Beate Gsell, VorsRiBGH a. D. Prof. Dr. Wolfgang Krüger, Prof. Dr. Stephan Lorenz und Notar Prof. Dr. Christoph Reymann.

Die **Herausgeber** der einzelnen Abschnitte: Prof. Dr. Stefan Geibel; Prof. Dr. Johannes Hager; Prof. Dr. Beate Gsell; Prof. Dr. Stephan Lorenz; Prof. Dr. Dirk Looschelders; Prof. Dr. Markus Artz; VorsRiBGH a. D. Wolfgang Ball; Prof. Dr. Hubert Schmidt; Prof. Dr. Martina Benecke; RiBGH Harald Reiter; Prof. Dr. Johannes Köndgen; Prof. Dr. Andreas Spickhoff; Prof. Dr. Jan Dirk Harke; Prof. Dr. Thomas Lobinger; VorsRiBGH a. D. Prof. Dr. Wolfgang Krüger; Notar Prof. Dr. Christoph Reymann; Prof. Dr. Marina Wellenhofer; Notar Prof. Dr. Alexander Krafka; VorsRiOLG a. D. Dr. Hans-Ulrich Maurer; VorsRiLG Wulf Schindler; Dr. Gabriele Müller; Prof. Dr. Christine Budzikiewicz; Prof. Dr. Marc-Philippe Weller; Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest; Prof. Dr. Rolf Jox

## Beziehbar als

BeckOGK zum Zivilrecht Gesamtwerk  
BeckOGK zum Zivilrecht Auszug Werkvertragsrecht  
BeckOGK zum Zivilrecht Auszug Miet- und WEG-Recht  
sowie per Einzeldokumentbezug in beck-online.

**Mehr Informationen:**  
[beck-shop.de/14256791](http://beck-shop.de/14256791)

# Juristentag im Spiegel der Medien

*Die Wahrnehmung des Deutschen Juristentages als wichtiger Institution in der breiten Öffentlichkeit beruht auch darauf, dass die Medien seit vielen Jahren immer wieder umfangreich über die Tagungen und die dort behandelten Themen berichten. Der 72. Deutsche Juristentag in Leipzig war ein sehr gutes Beispiel dafür, wie es den Medien gelingt, nicht nur dem Fachpublikum, sondern auch den an Rechtsthemen interessierten Bürgern die Themen zu vermitteln.*

Von Martin W. Huff und Peter Marchlewski



Prof. Dr. Helmut Fünfsinn

Um eine große Medienrelevanz zu erreichen, müssen die Pressevertreter schon im Vorfeld des Juristentages für die Themen begeistert werden. Außerdem muss ihnen erläutert werden, warum es den redaktionellen Aufwand wert ist, sich in die nicht immer einfachen Themen des Juristentages einzuarbeiten. In Leipzig ist es auch durch eine „Auftrittspressekonferenz“ am 17.8. 2018 zusammen mit dem sächsischen Justizminister und der Vorsitzenden des Ortsausschusses gelungen, die Medien vorab für die Themen zu sensibilisieren und für eine breite, auch elektronische Berichterstattung zu gewinnen. Journalisten schauen auch nach der Medienberichterstattung anderer, und wenn bereits über ein bevorstehendes Ereignis berichtet wird, erleichtert uns dies, die Aufmerksamkeit auch während der Tagung auf die Veranstaltung zu richten.

Wesentlich für den Erfolg der Medienberichterstattung ist zudem, dass der Deutsche Juristentag weiterhin Beschlüsse fasst und sich damit zu einer Meinungsbildung entschließt. Die breite Resonanz der Berichterstattung über die gefassten Beschlüsse auch durch kritische Journalisten zeigt, dass sich dies auszahlt – nicht zuletzt durch eine breite mediale Wirkung, die von der Politik wahrgenommen wird.



### Drei Stunden Radio live

Nicht immer wird dem Juristentag am jeweiligen Veranstaltungsort eine Livesendung im Fernsehen oder Radio gewidmet. Dem sehr großen Engagement des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR) und dessen Funkhaus in Leipzig ist es zu verdanken, dass beim letzten DJT während des laufenden Begrüßungsabends eine dreistündige Livesendung zu den wesentlichen Themen des Juristentages gesendet wurde. Zuhörer hatten die Möglichkeit, zu den Abteilungsthemen kollektiver Rechtsschutz, Familienrecht, Strafrecht und Migrationsrecht Fragen an die Juristentagsexperten (Caroline Meller-Hannich, Eva Voßkuhle, Andreas Mosbacher und Uwe Berlit) zu stellen. Arbeitsweise und Bedeutung des Juristentages wurden zudem durch die Vorsitzende des Ortsausschusses und Präsidentin des Verfassungsgerichtshofs Birgit Munz und den Pressesprecher Martin W. Huff erläutert. Die Bereitschaft hochrangiger Juristen, bei der Sendung mitzuwirken, hat auch die Redaktion des MDR sehr beeindruckt. Der Sender hat zudem noch in einem Livestream die Eröffnungssitzung übertragen und umfangreich über den gesamten Kongress berichtet.

### Royaler Glanz

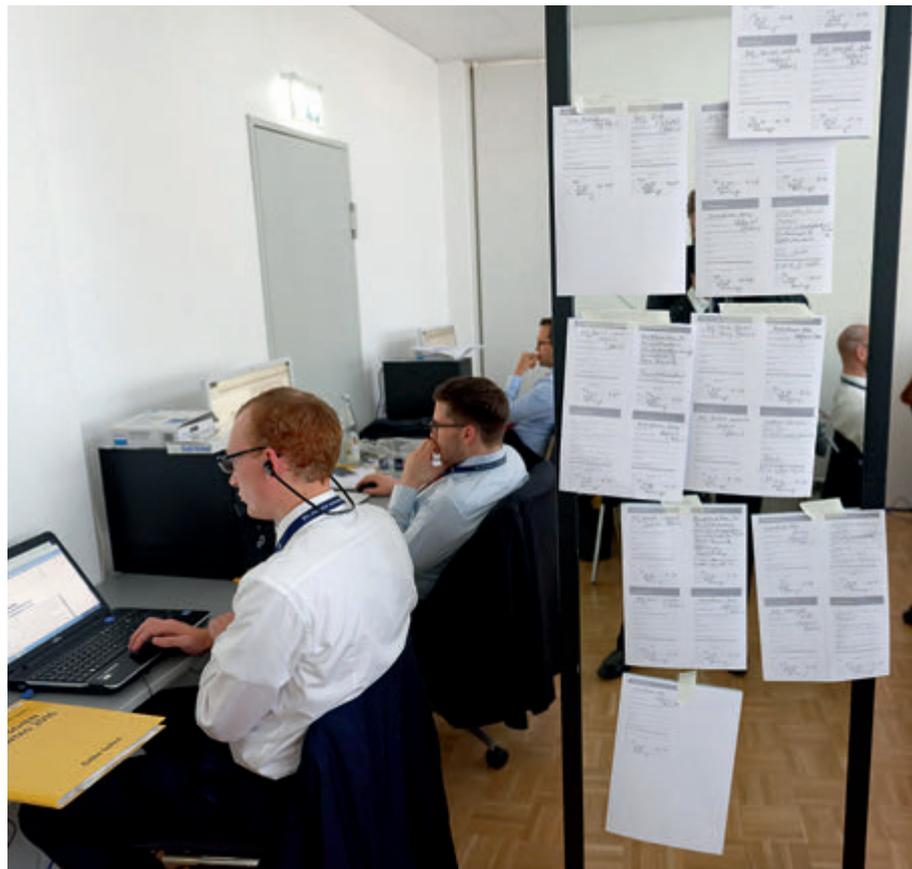
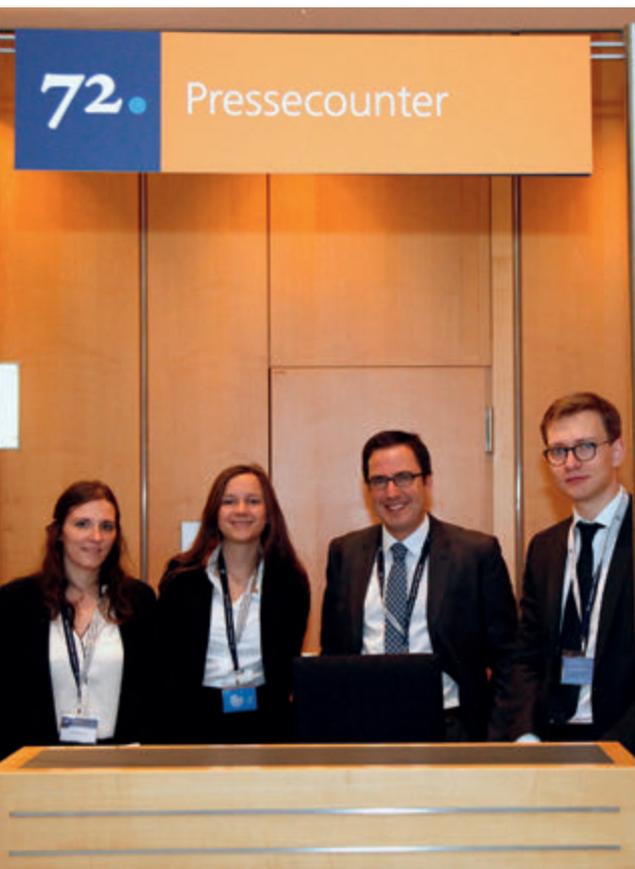
Der Deutsche Juristentag hat schon viele Gäste zu seinen Veranstaltungen begrüßen dürfen, eine Monarchin, wie Ihre Majestät Königin Silvia von Schweden, war bisher noch nicht darunter. Das förderte naturgemäß die Berichterstattung ganz erheblich. Die Teilnahme einer „Majestät“, wie auch die offizielle Anrede

lautet, stellte Organisation, Protokoll und Pressestelle vor besondere Herausforderungen. Statt mit Vorzimmer und Protokollabteilungen über den Ablauf zu diskutieren, waren es diesmal Hofdamen, mit denen die Details des Besuchs der Königin zu diskutieren waren. Blickt man heute zurück, ist das Engagement Ihrer Majestät zum Thema Kinderrechte immer noch beeindruckend. Silvia von Schweden leistete einen Redebeitrag in der Eröffnungssitzung, eröffnete die Podiumsdiskussion zur Schlussveranstaltung und führte am Rande des Eröffnungsempfangs im Gewandhaus noch lange Gespräche mit Familienrichterinnen und Familienrichtern. Sie bewältigte mit großem Charme und Glanz ein sehr umfangreiches Programm und beeindruckte uns alle durch ihre Haltung und die Freundlichkeit, mit der sie auf jeden, der ihr vorgestellt wurde, zuging.

### Die Wiedergabe der Themen

Doch für die vor Ort anwesenden Journalisten standen vor allem die Fachthemen im Vordergrund. So berichtete die Tageschau diesmal in einem längeren Bericht am Eröffnungstag in mehreren Nachrichtensendungen über die diskutierten Fragen des Strafrechts und des kollektiven Rechtsschutzes, in verschiedenen Hörfunkinterviews wurden auch die weiteren Themen aufgegriffen, obwohl sie nicht immer einfach zu erklären sind. Dies spiegelte sich dann auch in den folgenden Kongresstagen wider. Viele Journalisten griffen jeden Tag ein anderes Thema des Juristentages auf, um darüber zu berichten.





### Wandel der Berichterstattung

Aber auch ein Wandel in der Berichterstattung lässt sich beobachten. Nicht nur in den klassischen Printausgaben, etwa der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, wird über den Juristentag berichtet, sondern auch umfangreich in Online-Medien wie FAZ-Einspruch und der LTO. Dafür werden, dies haben wir in Leipzig besonders gemerkt, immer mehr Bilder benötigt, die Bildersprache auch eines solchen Kongresses wird für alle Medien immer wichtiger.

Auch die Fachmedien spielen eine wichtige Rolle. NJW und Anwaltsblatt veröffentlichen schon im Vorfeld zusammenfassende Aufsätze zu den Abteilungen des Juristentages, die NJW zudem in einer Beilage Kurzfassungen der Gutachten. Dieser Service wird auch von Journalisten sehr geschätzt.

### Soziale Medien

Umfangreich hat die Pressestelle zum ersten Mal auch die sozialen Medien (Facebook, Twitter, Instagram) bedient. Innerhalb kurzer Zeit erreichten die Tweets der Pressesprecher eine beachtliche Reichweite. Mit großem Engagement haben Studenten und Referendare Interviews geführt, Informationen eingeholt und

mit Kameras die Atmosphäre des Juristentages eingefangen. Mit zunehmender Dauer des Juristentages war zu spüren, dass die Zahl derjenigen, die sich diese Information ansahen, zunahm. Hier liegen für die Pressestelle des Juristentages neue Herausforderungen für die nächsten Juristentage.

### Nachberichterstattung

Interessiert beobachten wir auch die Berichterstattung nach den Juristentagen, etwa den immer umfangreichen und pointierten Tagungsbericht von Bernhard Stür in der DVBl. Und auch die Rückblicke in manchen späteren Artikeln beweisen, dass Themen der Juristentage weit über den Tag hinaus ihre Bedeutung behalten.

Auch wenn die Medienlandschaft für den Juristentag nicht einfacher wird, bleibt es eine Aufgabe auch beim Juristentag in Hamburg, die Medienvertreter bei ihrer Berichterstattung über die Tagungsthemen zu unterstützen. ■

---

Rechtsanwalt Martin W. Huff, Köln, und Leitender Ministerialrat Peter Marchlewski, Düsseldorf, sind Pressesprecher des Deutschen Juristentages.

# IM NAMEN DES VOLKES

Über 5000 neue Urteile:  
Alle zuverlässig ausgewertet.



Palandt

**Bürgerliches Gesetzbuch · BGB**

79. Auflage, 2020. Rund 3400 Seiten.

In Leinen, ca. € 115,-

ISBN 978-3-406-73800-5

Neu im November 2019

☰ [www.beck-shop.de/27373768](http://www.beck-shop.de/27373768)

## DIE RECHTSSICHERHEIT IM BGB

- › das gesamte BGB in einem Band
- › hohe Aktualität (Stand 18.10.2019)
- › prägnante Erläuterungen
- › zuverlässig bis ins Detail
- › Nutzung der Palandt Homepage – PalHome  
([www.palandt.beck.de](http://www.palandt.beck.de))

## Das Rundum-sorglos-Paket

Wie kaum ein anderer Kommentar arbeitet der Palandt aus der oft unüberschaubaren Stofffülle sämtliche relevanten Informationen heraus und liefert **klare, rechtsprechungsorientierte Antworten**. Damit präsentiert sich der Kommentar als eines der aktuellsten und praxisrelevantesten Werke zum BGB.

## Die 79. Auflage

wird grundlegend aktualisiert: Ein renommiertes Autorenteam prüft **alle praxisrelevanten Entscheidungen** zum BGB – z.B. zum neuen **Mietrechtsanpassungsgesetz** – und arbeitet die Änderungen entsprechend ein. Auch die wichtigen gesetzlichen Neuerungen – u.a. zum Arbeitslosen-, zum Betreuungs- und zum Familienrecht – sowie die Auswirkungen neuer EU-Regelungen sind auf aktuellem Stand und in gewohnter Prägnanz kommentiert und erläutert.

# Zugang zum Recht

## Staatliche Streitentscheidung und private Schlichtung

*Der Juristentag hat sich vielfach mit der Modernisierung der Ziviljustiz befasst und dabei nicht nur die zivilprozessualen Regelungen in den Blick genommen, sondern auch neue Formen der Konfliktbewältigung behandelt. Aufgrund des erheblichen kontinuierlichen Rückgangs der Fallzahlen bei den Zivilgerichten wird in der Debatte in jüngerer Zeit auch die Frage aufgeworfen, ob die außergerichtliche Streitschlichtung den Zivilprozess verdrängt.*

Von Marie Luise Graf-Schlicker

Viele Jahre stand im Zivilprozessrecht die Frage im Mittelpunkt, wie der demokratische Rechtsstaat trotz zunehmender Fallzahlen effektiven Rechtsschutz zur Lösung von Konflikten zur Verfügung stellen kann. Zwei Wege hat der Gesetzgeber dazu immer wieder beschritten: die Reduzierung der Entscheidungsträger in einem Spruchkörper sowie die Erhöhung von Wertgrenzen für die amtsgerichtliche Zuständigkeit und die Einlegung von Rechtsmitteln.

Zugleich wurde – insbesondere zur Entlastung der Justiz – die gütliche Konfliktbereinigung im Zivilprozess forciert. 1976 wurde der schon 1924 eingeführte Sühneversuch vor dem Amtsgericht zu einer Güteverhandlung ausgebaut, die mit dem Zivilprozessreformgesetz von 2002 obligatorisch wurde. Außerdem wurde den Gerichten die Möglichkeit eröffnet, den Parteien eine außergerichtliche Streitbeilegung vorzuschlagen.

Speziell für Verbraucher wurde 2016 durch das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VBSG) eine außergerichtliche Streitbeilegungsmöglichkeit durch anerkannte Schlichtungsstellen geschaffen.

### Kritikpunkte und Ursachen der Situation in der Ziviljustiz

Seit etwa 15 Jahren sinken die Fallzahlen in der Ziviljustiz, inzwischen haben sich die Eingänge um rund ein Drittel reduziert. Dieser bisher wissenschaftlich noch nicht untersuchte Fallrückgang und der Ausbau der außergerichtlichen Konfliktbereinigungsmethoden haben sich jedoch nicht positiv auf die Lauf-

zeiten bei den Gerichten ausgewirkt. Vielmehr haben sich diese bei den Landgerichten etwa um ein Drittel erhöht.

Die lange Dauer von Gerichtsverfahren ist auch ein Kritikpunkt bei Befragungen der Bevölkerung zum Justizsystem. Ausweislich des Roland Rechtsreport 2019 beanstanden 88% der Bevölkerung die gerichtliche Verfahrensdauer. Nur 21% der Befragten, die an einem Prozess beteiligt waren, sind der Ansicht, dass Gerichte gründlich und gewissenhaft arbeiten. Dagegen bejahen 50% der Befragten die Wirksamkeit einer außergerichtlichen Streitbeilegung.

Welche Ursachen sind für diese Entwicklungen verantwortlich? Die Komplexität der zu entscheidenden Sachverhalte in einer global agierenden Welt, die sich durch immer neue digitale Entwicklungen rasant verändert, hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Zur Beurteilung solcher Sachverhalte bedarf es eines tiefen Verständnisses wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und digitaler Zusammenhänge. Die Gerichte müssen außerdem nicht nur das nationale Recht berücksichtigen, sondern sich auf fremde Rechtskonzepte und andere Rechtsideen einlassen können, also auch interkulturelle Kompetenz entwickeln. Ferner müssen sie sich bei ihrer Rechtsfindung auf neue Phänomene im Bereich der Kommunikation, z.B. das so genannte „microtargeting“, die gezielte, häufig nicht erkennbare Meinungsbeeinflussung von Menschen, einstellen können.

Auf die Bearbeitung solcher Verfahren sind die Gerichte mit ihren derzeitigen Strukturen nicht hinreichend eingestellt. Eine Befassung mit komplexen Verfahren in einem Team, wie sie in der Anwaltschaft und bei großen Unternehmen vielfach üblich



ist, fehlt weitestgehend. Bei den Landgerichten werden mehr als 70% der Fälle durch den originären Einzelrichter erledigt, ein gewolltes Ergebnis der ZPO-Reform aus dem Jahre 2001. Spezialwissen zu bestimmten Sachgebieten sind in vielen Landgerichten nicht vorhanden, weil die Präsidien von der rechtlichen Möglichkeit, Spezialeinheiten zu bilden, nur zurückhaltend Gebrauch machen. Durch die regelmäßige Bearbeitung von gleichgelagerten Fallkonstellationen könnte aber Erfahrung aufgebaut werden, die auch eine zügigere Bearbeitung der Fälle ermöglichen würde. Außergerichtlich haben sich daher überwiegend spezialisierte Schlichtungsstellen etabliert.

Häufiger Kritikpunkt ist auch das Fehlen eines sichtbaren, strukturierten Prozessmanagements. Für Prozessbeteiligte ist von großer Bedeutung, wie der Prozess ablaufen wird und wer ihn führt. Das Rotationsprinzip bei der Geschäftsverteilung mag zwar innerhalb der Gerichte für mehr Verteilungsgerechtigkeit sorgen, es fördert aber bei komplexen Verfahren nicht das Vertrauen in die Kompetenz der Justiz.

Die Parteien erwarten offenbar in einer Zeit, in der Informationen in Windeseile über das Internet abrufbar sind, auch von den staatlichen Organen ein zeitnahes und transparentes Vorgehen. Die Akzeptanz der außergerichtlichen, kostenlosen Schlichtungsmöglichkeit nach dem VSBG für den Verbraucher dürfte auch darauf zurückzuführen sein, dass ein qualifizierter Schlichter auf der Basis des geltenden Rechts innerhalb von 90 Tagen einen Vorschlag zur Streitbeilegung zu unterbreiten und in transparenter Weise über das Verfahren zu unterrichten hat.

### Verhältnis von außergerichtlicher Schlichtung und gerichtlichen Verfahren

Das Schlichtungsverfahren kann dagegen ein Verfahren vor den Zivilgerichten nicht ersetzen. Es ist in der Regel auf eine konsensuale Beendigung des Streits ausgerichtet. Zur Aufklärung streitiger Tatsachen, die eine umfangreiche Beweisaufnahme erfordern, ist das Verfahren nicht geeignet. Dennoch ist es eine sehr

sinnvolle Ergänzung, die dem Verbraucher eine schnelle, kostenfreie Möglichkeit zur Konfliktbereinigung eröffnet. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.2.2007 ausdrücklich betont, dass der Gesetzgeber zur Erfüllung des allgemeinen Justizgewährleistungsanspruchs nicht nur kontradiktorische Verfahren zur Verfügung stellen muss, sondern auch Instrumente zur einverständlichen Streitbeilegung vorsehen kann, die dieses Gericht gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung für vorzugswürdig hält.

Die außergerichtliche Schlichtung verdrängt jedoch nicht den Zivilprozess. Das zeigen schon die unterschiedlichen Fallzahlen der Zivilgerichte und Schlichtungsstellen nach dem VSBG. Im Jahre 2017 standen 1.244.697 Neueingänge bei Zivilgerichten 68.538 Anträge bei VSBG-Schlichtungsstellen gegenüber, die Schlichtungsverfahren machen also rund 5% der streitigen Verfahren aus.

### Notwendige gesetzgeberische Maßnahmen

Der allgemeine Justizgewährleistungsanspruch setzt die Gewährung effektiven Rechtsschutzes voraus, der erfordert, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden. Um diesen Anforderungen weiterhin gerecht werden zu können, sind vor allem die Zivilgerichte neu aufzustellen, weitere Formen der Klagebündelung vorzusehen und moderne Technik zu nutzen. Notwendig sind Einheiten, die eine starke Spezialisierung und eine Entscheidung durch einen Spruchkörper ermöglichen. Außerdem ist eine für die Parteien sichtbare Strukturierung des Prozessablaufs notwendig sowie die zuverlässige Kenntnis, welcher Richter zur Entscheidung des Rechtsstreits berufen ist. Darüber hinaus sind Änderungen der Gerichtsstrukturen erforderlich. Ein Gericht muss nicht für alle Sachgebiete zuständig sein. Es sollten vielmehr Kompetenzzentren für unterschiedliche Rechtsgebiete eingerichtet werden, damit durch eine genügende Anzahl von Fällen und eine gezielte Fortbildung der Richterschaft Spezialkompetenz aufgebaut werden kann. Dabei sollte



### Effektiver Rechtsschutz

gerade in Zeiten zunehmender Radikalisierung auch bedacht werden, dass die Justiz als Symbol eines demokratischen Rechtsstaats in der Fläche sichtbar bleibt.

Der Gesetzgeber hat dazu bereits 2017 mit der Reform des Bauvertragsrechts erste Schritte unternommen und die obligatorische Einrichtung von Spezialkammern für Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, Bau-, Architekten- und Ingenieurverträgen, Heilbehandlungen und Versicherungsverhältnissen vorgesehen. Er hat ferner mit der Einführung der Musterfeststellungsklage die Zuständigkeit des Senats eines Oberlandesgerichts bestimmt und weitere OLG-Konzentrationsmöglichkeiten auf Landesebene eröffnet. Die Notwendigkeit der Einführung dieses Instruments des kollektiven Rechtsschutzes für den Verbraucher zeigt sich bereits daran, dass rund 420.000 Autokäufer ihre Ansprüche gegen VW wegen des Vorwurfs der Manipulation bei Dieselfahrzeugen angemeldet haben.

Weitere obligatorische Spezialkammern für Streitigkeiten aus den Bereichen der Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, des Erbrechts sowie von insolvenzbezogenen Streitigkeiten sieht der Gesetzentwurf der Bundes-

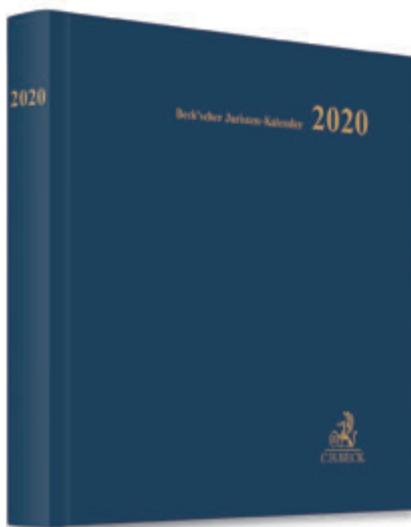
regierung zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften vom 31.7.2019 vor. Dieser Entwurf beinhaltet auch Konzentrationsmöglichkeiten für Spezialgebiete bei Gerichten innerhalb eines Landes und über die Landesgrenzen hinweg.

Die Weichen für die digitale Zukunft der Justiz wurden gestellt. 2018 wurde der elektronische Rechtsverkehr eröffnet, bis zum 1.1.2026 muss die elektronische Akte in allen Verfahrensordnungen eingeführt sein.

Es bleibt zu hoffen, dass mit diesen Maßnahmen und der im Rahmen des Paktes für den Rechtsstaat beschlossenen weiteren Aufstockung des Personals die Justiz ihrer Verpflichtung zur allgemeinen Justizgewährung weiterhin nachkommen kann. ■

Die Autorin ist Ministerialdirektorin a.D. Sie leitete von 2007 bis Ende 2018 die Abteilung Rechtspflege des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz. Sie ist stellvertretende Vorsitzende der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages e.V.

## Die schönste Form der Terminplanung.



### Praktisch und repräsentativ

Das übersichtliche Kalendarium ermöglicht eine unkomplizierte und weitreichende Terminplanung und -eintragung dank:

- **praktischer Wochen-, Monats- und Jahresübersichten** für die vorausschauende Terminplanung
- **umfangendem Service:** Postgebühren, Entfernungstabelle, Städteverzeichnis, Maßeinheiten, Feiertage und Ferientermine, Zeitzonen, wichtige Service-Rufnummern und Internet-Adressen sowie Messe- und Tagungstermine
- **herausnehmbarem Terminplaner** für unterwegs
- **wichtigen juristische Informationen wie** Gebührentabellen; Tilgungstabelle für Darlehen; Pfändungsfreigrenzen; Fristen aus allen Prozessarten u.v.m.

### Beck'scher Juristen-Kalender 2020

2019. 280 Seiten. Mit beiliegendem Terminplaner (16 Seiten).

In Cabra-Lederfaser € 46,-

ISBN 978-3-406-72419-0 | **Neu im August 2019**

≡ [beck-shop.de/23986217](https://beck-shop.de/23986217)

Erhältlich im Buchhandel oder bei: [beck-shop.de](https://beck-shop.de) | Verlag C.H.BECK oHG · 80791 München | [kundenservice@beck.de](mailto:kundenservice@beck.de) | Preise inkl. MwSt. | 170745

[facebook.com/verlagCHBECK](https://facebook.com/verlagCHBECK) [LinkedIn.com/company/Verlag-C-H-Beck](https://linkedin.com/company/Verlag-C-H-Beck) [twitter.com/CHBECKRecht](https://twitter.com/CHBECKRecht)



**GRATIS  
TESTEN**  
BIS ZU 3 MONATE

# Zeitschriften von C.H.BECK und Vahlen

<b>ArbR</b> Arbeitsrecht Aktuell	<b>BC</b> Zeitschrift für Bilanzierung, Rechnungswesen und Controlling	<b>NJW</b> Neue Juristische Wochenschrift
<b>NZM</b> Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht	<b>NZV</b> Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht	<b>ZD</b> ZEITSCHRIFT FÜR DATENSCHUTZ
<b>GRUR</b> Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht	<small>ZEITSCHRIFT FÜR ERGEBNISORIENTIERTE UNTERNEHMENSBEREITUNG</small> <b>CONTROLLING</b>	<small>Juristische Schulung</small> <b>JuS</b> ZEITSCHRIFT FÜR STUDIUM UND REFERENDARIAT
<b>NZA</b> Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht	<b>NZKart</b> Neue Zeitschrift für Kartellrecht	<small>Deutsches Steuerrecht</small> <b>DStR</b> Wochenschrift & umfassende Datenbank für Steuerberater
<b>JA</b> JURISTISCHE ARBEITSBLÄTTER	<b>SpURt</b> Zeitschrift für Sport und Recht	<b>NZBau</b> Neue Zeitschrift für Baurecht und Vergaberecht
<b>öAT</b> Zeitschrift für das öffentliche Arbeits- und Tarifrecht	<b>GWR</b> Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht	<b>zfBR</b> Zeitschrift für deutsches und internationales Bau- und Vergaberecht
<b>NVwZ</b> Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht	<b>EnWZ</b> Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft	<b>NZFam</b> Neue Zeitschrift für Familienrecht
<b>NZI</b> Neue Zeitschrift für Insolvenz- und Sanierungsrecht	<b>NZS</b> Neue Zeitschrift für Sozialrecht	<b>NStZ</b> Neue Zeitschrift für Strafrecht

# Das Arbeitsrecht der Zukunft

*Der Deutsche Juristentag hat sich – getreu seiner Maxime, beim Kampf um ein besseres Recht stets auch die „heißen Eisen“ anzupacken – regelmäßig mit den wichtigen arbeitsrechtlichen Zukunftsthemen befasst. Auch auf dem 73. Deutschen Juristentag 2020 in Hamburg wird ein arbeits- und sozialrechtliches Brennpunktthema auf der Agenda stehen. Viele zukunftsweisende Vorschläge der arbeitsrechtlichen Abteilungen sind in jüngerer Zeit leider allzu oft – von der Politik ungehört – verhallt. Während Randthemen oft exzessiv überreguliert wurden, blieben die Rahmenbedingungen für die Arbeit 4.0 dagegen bislang im Planungsstadium stecken.*

Von Prof. Dr. Martin Henssler



Im Bereich des Individualarbeitsrechts ist das zentrale, auf viele Einzelfragen ausstrahlende Defizit seit Jahrzehnten unbestritten. Die zersplitterte, lückenhafte, intransparente und inkohärente Regelung in einer Vielzahl von Einzelgesetzen ist ein Armutszeugnis für die deutsche Rechtskultur. Die längst überfällige und auf dem DJT 2008 in Erfurt auch von Bundespräsident Horst Köhler unterstützte Kodifikation in einem Arbeitsvertrags-gesetzbuch, für andere Industriestaaten eine Selbstverständlichkeit, wird von der Politik nicht angegangen und von den Sozialpartnern blockiert. Das schadet allen, Arbeitnehmern wie Arbeitgeber. Brisant ist, dass der Gesetzgeber diesen Missstand mit jeder neuen Detailregelung noch verschärft. Jüngstes Beispiel ist § 611a BGB, der mit dem unkoordinierten Verzicht auf das Merkmal der Eingliederung, das in anderen Vorschriften wie in § 1 I 2 AÜG und § 7 I SGB IV fortlebt, neue Unsicherheit gebracht und kein einziges Problem gelöst hat. Eine Kodifikation böte eine ideale Gelegenheit, viele kleinere Schwachstellen, etwa die fehlende zeitliche Begrenzung des Vorbeschäftigungsverbots im Befristungsrecht oder die Aktualisierung des überalterten Heimarbeitsgesetzes, auszumerzen. So könnte in einem eigenen Abschnitt eine kohärente Gesamtregelung der arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen verortet werden. Eines der Kernprobleme des deutschen Arbeitsrechts liegt darin, dass die Anknüpfung an einen einheitlichen Arbeitnehmerbegriff mit seinem „Alles-oder-Nichts“-Prinzip der wachsenden Vielfalt der Beschäftigungsformen nicht gerecht wird. Die Entgrenzung von Arbeitszeit und Arbeitsort und der Wunsch vieler Beschäftigter, insbesondere in der wachsenden IT-Branche, nach mehr Autonomie und Eigenständigkeit führt zur Entstehung neuer Beschäftigungsformen, die nicht durch persönliche Abhängigkeit von einem Unternehmer geprägt sind. Das Voranschreiten der „Plattformökonomie“ wird den Arbeitsmarkt der Zukunft grundlegend verändern. In Deutschland steckt Crowdworking in den Anfängen, ein Blick in die USA oder nach Indien zeigt aber, wohin die Reise geht. Die Lösung liegt sicherlich nicht darin, alle Soloselbstständigen entgegen rechtstatsächlichen Erkenntnissen in ein auf sie nicht zugeschnittenes arbeitsrechtliches Schutzsystem zu pressen. Eine übergreifende Lösung muss über ein mit Europa abgestimmtes Gesamtkonzept für den Schutz arbeitnehmerähnlicher Personen entwickelt werden und bedarf einer Flankierung im Sozialversicherungsrecht, wo tatsächliche Schutzlücken zu beobachten sind.

## Anpassung des Arbeitszeitrechts

Eng verknüpft mit der Reaktion auf neue Beschäftigungsformen im Zeitalter der Digitalisierung ist die Anpassung des Arbeitszeitrechts an die geänderten Bedürfnisse der Arbeitnehmer und betrieblichen Rahmenbedingungen. Dieses wohl dringendste arbeitsrechtliche Reformthema der laufenden Legislaturperiode droht derzeit im koalitionspolitischen Stillstand unterzugehen.

Für deutsche Unternehmen erweist sich als misslich, dass das ArbZG nicht nur den europarechtlich gebotenen Mindestschutz umsetzt. Nur die wachsende Zahl derjenigen EU-Länder, die – wie zuletzt Österreich – von der „Opt-out“-Möglichkeit in Art. 22 RL 2003/88/EG (Verlängerung der wöchentlichen Höchst-arbeitszeit von 48 Stunden mit Zustimmung des Arbeitnehmers) umfassend Gebrauch gemacht haben, bietet die Flexibilität, um dem Wunsch vieler Beschäftigten nach einem Work-life-blending und den betrieblichen Anforderungen gerecht zu werden. Nur so kann der ganz unterschiedlichen Schutzbedürftigkeit eines Arbeiters in einer Gießerei einerseits und des bestbezahlten, umworbenen Rechtsanwalts einer Wirtschaftskanzlei oder IT-Experten einer Beratungsfirma andererseits Rechnung getragen werden. Tarifliche Öffnungsklauseln bieten keine hinreichende Abhilfe, weil in den arbeitszeitrechtlich sensiblen Branchen, wie den wirtschaftsnahen Beratungsberufen, traditionell keine Tarifverträge geschlossen werden.

Richtet man den Blick auf das kollektive Arbeitsrecht, so verdient mit Blick auf die Zukunft Hervorhebung, dass Deutschland im Vergleich mit anderen führenden Industriestaaten mit großem Abstand das weitreichendste Arbeitnehmerschutzsystem überhaupt hat. In keiner anderen Wirtschaftsnation haben Betriebsräte derart umfassende Mitbestimmungsrechte wie in Deutschland, und nirgendwo haben die Arbeitnehmer derart weitreichende Mitspracherechte in den Unternehmensorganen wie hierzulande. Die Kombination betrieblicher und unternehmerischer Mitbestimmung bedeutet zugleich, dass weltweit kein Land einen derart weitreichenden institutionalisierten Einfluss von Arbeitnehmervertretern auf Entscheidungen des Arbeitgebers sicherstellt. An dieser deutschen Führungsrolle wird sich künftig nichts ändern, selbst in Europa begnügen sich die Partnerstaaten überwiegend mit der Anerkennung von Informations- und Konsultationsrechten. Gleichwohl gibt es auch im deutschen kollektiven Arbeitsrecht ein Sorgenkind, nämlich das Tarifrecht, das einem alarmierenden Bedeutungsverlust ausgesetzt ist. Die normative Tarifbindung aufgrund beiderseitiger Verbandsmitgliedschaft nimmt kontinuierlich ab, der Gewerkschaftsbeitritt verliert an Reiz, die Mitgliederzahlen sind trotz neuer Höchststände bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen rückläufig. Auf Arbeitgeberseite wird die traditionelle Verbandsmitgliedschaft mit Tarifbindung zunehmend unattraktiv und durch die OT-Mitgliedschaft („Ohne Tarifbindung“) ersetzt. Das Vertrauen der Unternehmen in Tarifverträge wurde massiv geschwächt; so hat das BAG in der Zeitarbeitsbranche Tarifverträge nach vielen Jahren rückwirkend für unwirksam erklärt, mit dramatischen Folgen für jene Unternehmen, die sich auf die Gültigkeit der tariflichen Ordnung verlassen haben. Dass sich gerade kleine und mittelständische Unternehmen nach solchen Erfahrungen vom Tarifsysteem enttäuscht abwenden, kann niemanden überraschen.



## Arbeitsrecht



## Schwächung der Tarifautonomie

Der deutsche Gesetzgeber reagiert auf diese Entwicklung hilflos und mit Rezepturen, die letztlich genau das Gegenteil der gewünschten Stärkung der Tarifautonomie bewirken. Dass auf Arbeitgeberseite die Bindung an Tarifverträge als zu starr empfunden wird, weil selbst nach einem Verbandsaustritt eine Nachbindung (§ 3 III TVG) an Tarifverträge auch nach Jahrzehnten fortbestehen kann, wenn etwa Manteltarifverträge nicht gekündigt wurden, wird ebenso als irrelevant beiseite gewischt wie die Forderung nach einem transparenten, die Wirksamkeit eines Tarifvertrages zeitnah sicherstellenden Verfahren. Statt die Attraktivität der Verbandsmitgliedschaft durch feste Höchstfristen für die Nachbindung oder Entlastung von bürokratischen Pflichten – etwa bei der Mindestlohnüberwachung – zu erhöhen, sieht man das Heilmittel in der Verdrängung der eigentlichen Stärke des Tarifmodells, nämlich der „Autonomie“, durch staatlichen Zwang. An die Stelle der autonomen Bindung der Unternehmen an Tarifverträge, legitimiert über die frei gewählte Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband, soll eine staatlich aufoktroierte Tarifbindung treten. Die Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 TVG wurden 2014 verwässert, die Möglichkeiten, einen Tarifvertrag nach dem AEntG durch Rechtsverordnung auch gegen den Willen der Mehrheit im Tarifausschuss auf Außenseiter zu erstrecken, massiv erweitert. Dass gezielte Eingriffe in die negative Tarifvertragsfreiheit,

die gesamte Tendenz zur Verstaatlichung der Tarifautonomie dem System keine Freunde verschafft, wird von der Politik – obwohl offensichtlich – ausgeblendet (siehe den Regierungsentwurf eines Pflgelöhnerverbesserungsgesetzes, welcher zudem systemwidrig die kirchlichen Träger in § 7a AEntG einbindet). Auf Dauer wird sich dieser Weg nicht fortsetzen lassen, denn Tarifverträge, die – etwa in der Pflegebranche – nur eine geringe mitgliedschaftliche Legitimation aufweisen, bilden keine geeignete Grundlage für eine staatliche Erstreckung auf Außenseiter. Firmentarifverträge bieten nur so lange eine gewisse Kompensation, solange es Verbandstarifverträge mit ihrer branchenbezogenen Leitbildfunktion gibt. Wer, wie der Verfasser dieses Beitrags, ein großer Fan des Tarifmodells, als dem wegen seiner Flexibilität dem Gesetz klar überlegenen arbeitsrechtlichen Gestaltungsfaktor, ist, der kann eine Entwicklung, die in letzter Konsequenz zur Auflösung der Arbeitgeberverbände führt, nur mit größter Sorge beobachten.

Trotz der derzeit erfreulich stabilen Verfassung des deutschen Arbeitsmarktes und trotz der geschilderten kollektivarbeitsrechtlichen Stärken gibt es im Arbeitsrecht somit vielfältigen Handlungsbedarf. Auf die Herausforderungen der Zukunft bietet unser ganz auf die „alte Arbeitswelt“ zugeschnittenes Arbeitsrecht keine Antworten. Der DJT und mit ihm die Arbeitsrechtler aus allen juristischen Professionen sind aufgefordert, diese Zukunftsfragen mitzugestalten und ihre Beantwortung durch die Politik einzufordern. ■

Der Autor ist unter anderem geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln. Von 2006 bis 2012 war er Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages e.V.



# Ein unangefochtenes Meisterwerk auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts\*



**JETZT MIT**  
GeschGehSchG

Baumbach/Lauterbach/Hartmann/Anders/  
Gehle

**Zivilprozessordnung**

78. Auflage. 2020. Rund 3200 Seiten.

In Leinen ca. € 172,-

ISBN 978-3-406-73900-2

Neu im Oktober 2019

☰ [beck-shop.de/27649405](https://beck-shop.de/27649405)

## Der Standardkommentar

zur ZPO erscheint jährlich neu und unterrichtet unvergleichlich **aktuell** und stets **zuverlässig** über das geltende Recht. Die einheitliche Systematik der Erläuterungen und die zahlreichen **ABC-Reihen** führen rasch zur gesuchten Auskunft.

## Die 78. Auflage

beinhaltet die **aktuelle Rechtsprechung** und berücksichtigt die neuesten Entwicklungen der Literatur. Die **Musterfeststellungsklage** hat ihren Weg in den Kommentar gefunden, genauso wie eine Vielzahl weiterer Neuerungen und Änderungen, darunter:

- › das Gesetz zur **Ausübung von Optionen der EU-ProspektVO** und zur Anpassung weiterer Finanzmarktgesetze
- › das Gesetz zum **Internationalen Güterrecht** und zur Änderung von Vorschriften des Internationalen Privatrechts, inkl. Internationales Güterrechtsverfahrensgesetz
- › das Gesetz zur Einführung der »**Ehe für alle**«
- › das **Geschäftsgeheimnisschutzgesetz**.

## Zu den Autoren

Nach Ausscheiden von Dr. Dr. Peter **Hartmann** haben Dr. Monika **Anders** und Dr. Burkhard **Gehle**, die als Autoren des Standardwerks »Das Assessorexamen im Zivilrecht« bekannt sind, die Herausgeberschaft übernommen. Gemeinsam mit weiteren acht Autorinnen und Autoren aus der Richterschaft gewährleisten sie – neben Aktualität und Übersichtlichkeit – höchste Praxisnähe.

”

*\*Ein unangefochtenes Meisterwerk auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts*

Prof Dr. B. Blum, in: DVP 7/2018, zur 75. Auflage 2017.

# Das Fachprogramm für Hamburg

*Der Themenfindung für die Juristentage geht jeweils ein intensiver Austausch mit der Rechtspolitik voraus. Beim 73. DJT in Hamburg wird es sechs Abteilungen geben. Deren Programm wird hier vorgestellt.*

Von Prof. Dr. Mathias Habersack

Vom 16. bis 18. September 2020 wird Hamburg zum fünften Mal – zuletzt war unsere Vereinigung 1984 in Hamburg zu Gast, davor 1868, 1953 und 1974 – Schauplatz eines, nämlich des 73. Deutschen Juristentages sein. Dieser wird dem erstmals in Leipzig erprobten Format eines nur drei Tage umfassenden Juristentages folgen und damit erneut von Mittwoch bis Freitag dauern. Die Veranstalter erhoffen sich hiervon, wie natürlich auch von den Attraktionen, die der Standort bietet, erneut eine große Zahl von Juristinnen und Juristen auf der Tagung begrüßen zu dürfen. Dabei versteht es sich, dass auch der 73. Deutsche Juristentag mit einer feierlichen Eröffnungsveranstaltung, einer hochkarätig besetz-

ten Schlussveranstaltung und einem attraktiven Rahmenprogramm aufwarten wird. Einzelheiten zu diesen Programmpunkten werden im Frühjahr 2020 feststehen. Im Mittelpunkt stehen jedoch die sechs Fachabteilungen, die jeweils wichtige und zukunftsweisende rechtspolitische Fragestellungen zum Gegenstand haben. Deren Erörterung in den Abteilungen erfolgt wie gewohnt auf der Grundlage von vorbereitenden wissenschaftlichen Gutachten und Referaten und soll in an den Gesetzgeber gerichtete Beschlussempfehlungen münden. Die Gutachten werden im Frühsommer 2020 veröffentlicht, so dass die rechtspolitische Debatte schon vor dem Juristentag einsetzen kann und wird.



Deputationssitzung



## Themenvorschlag willkommen

Getreu dem Motto „Nach dem Juristentag ist vor dem Juristentag“ ist die Ständige Deputation bereits im November 2018 zu ihrer „Themensitzung“ zusammengekommen, um Themen, Gutachter und Referenten der sechs Fachabteilungen zu bestimmen. In der vor zwei Jahren erschienenen Verlagsbeilage ist im Einzelnen dargestellt worden, welch anspruchsvolles Unterfangen es ist, mit einem Vorlauf von fast zwei Jahren für den Juristentag geeignete Abteilungsthemen zu identifizieren. Nach wie vor gilt, dass Themenvorschläge aus dem Mitgliederkreis willkommen sind. Der schon als traditionell zu bezeichnende Gedankenaustausch, zu dem sich der Vorsitzende der Ständigen Deputation und der Generalsekretär des DJT e.V. noch vor der „Themensitzung“ im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einfinden, um mögliche Themen zu ventilieren und vor allem in Erfahrung zu bringen, welche Gesetzgebungsvorhaben sich gerade im Visier des Ministeriums befinden (und deshalb mit hoher Wahrscheinlichkeit in zwei Jahren nicht mehr aktuell sind), hat Anfang November 2018 in Berlin stattgefunden. Anfang April 2019 konnte sodann in der Vertretung der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund ein „Parlamentarischer Abend“ durchgeführt werden, auf dem im Gespräch mit der damaligen Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, Dr. Katarina Barley, dem Präses der Justizbehörde Hamburg, Senator Dr. Till Steffen, und zahlreichen Mitgliedern des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages sowie weiteren Repräsentanten des Bundes und der Länder unter anderem über das Format der Deutschen Juristentage sowie die Möglichkeiten einer Intensivierung des Dialogs zwischen dem Gesetzgeber – insbesondere dem Rechtsausschuss – und dem DJT e.V. diskutiert wurde.

Das Programm des 73. Deutschen Juristentags wird im Detail im Frühjahr 2020 vorgestellt werden, und zwar im Rahmen einer Vortragsveranstaltung in Hamburg, an die sich traditionell eine weitere Sitzung der Ständigen Deputation anschließt.

### Das Programm der Abteilungen

Das Thema der von Prof. Dr. Gerhard Wagner, Berlin, geleiteten **Abteilung Zivilrecht** lautet „Entscheidungen digitaler autonomer Systeme: Empfehlen sich Regelungen zu Verantwortung und Haftung?“.

Die unter dem Vorsitz von Präsident des BSG Prof. Dr. Rainer Schlegel, Kassel, stehende **Abteilung Arbeits- und Sozialrecht** widmet sich dem Thema „Altersvorsorge und Demographie – Herausforderungen und Regelungsbedarf“.

„Wie viel Unmittelbarkeit braucht unser Strafverfahren? – Möglichkeiten und Grenzen von Beweistransfers“ – mit dieser Frage wartet die **Abteilung Strafrecht** unter dem Vorsitz von Rechtsanwältin Anke Müller-Jacobsen, Berlin, auf.

Das Thema der von Prof. Dr. Wolfgang Kahl, Heidelberg, geleiteten **Abteilung Öffentliches Recht** lautet „Die nachhaltige Stadt der Zukunft – Welche Neuregelungen empfehlen sich zu Verkehr, Umweltschutz und Wohnen?“.

Unter dem Vorsitz von Rechtsanwalt Dr. Peter Hemeling, München, fragt die **wirtschaftsrechtliche Abteilung**, ob sich eine stärkere Regulierung von Online-Plattformen und anderen Digitalunternehmen empfiehlt.

Last but not least ist die **Abteilung Justiz** anzuführen, die unter dem Vorsitz von Ministerialdirektorin a. D. Marie Luise Graf-Schlicker, Berlin, über die Frage beraten wird, ob sich Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit der Justiz bei der Besetzung von Richterpositionen empfehlen.

Für sämtliche Themen gilt, dass sie durchweg spannende und kontroverse Diskussionen erwarten lassen. Es wäre der Ständigen Deputation eine große Freude, möglichst viele Leser in Hamburg begrüßen zu dürfen. ■

Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der LMU München. Er ist Vorsitzender der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages e.V. und damit Präsident des 73. DJT in Hamburg.

# 73 – oder der Chuck Norris des Zahlenuniversums

*Über den aktuellen Stand der Vorbereitungen in Hamburg berichtet der Geschäftsführer des kommenden Juristentages.*

Von Dr. Christopher Sachse

Im Februar 2018 erreichte mich eine interessante E-Mail. „Für die Organisation des 73. Deutschen Juristentages, der vom 15. bis 18. September 2020 in Hamburg stattfinden wird, ist die Stelle einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers zu besetzen. Der Geschäftsführung obliegt die gesamte Organisation und Koordination der Tagung, einschließlich des Beiprogramms sowie des Melde- und Abrechnungswesens des Deutschen Juristentages 2020. Ihre Interessenbekundung richten Sie an (...)“

## „Event-Manager“

So etwas bekommt man nicht alle Tage. Zuvor waren in meinem Postfach Ausschreibungen für Stellen als Sachverständiger bei Eurojust, als Trial Lawyer am Internationalen Strafgerichtshof oder für Abordnungen an das Bundesjustizministerium einge-

gangen. Ein Event-Manager war bislang nicht gesucht worden. Ich telefonierte mit einem meiner Vorgänger von einem früheren Juristentag, um ihn nach seinen Erfahrungen zu fragen. Herausfordernd, sagte er. Das klang nicht nach einer uneingeschränkten Empfehlung, hat mich aber nicht abgehalten und auch neugierig gemacht. Ich antwortete also im schönsten Juristendeutsch auf die E-Mail: „Hiermit bekunde ich mein Interesse.“

Ein Jahr darauf: Mittlerweile habe ich mein Richterzimmer im Landgericht geräumt und Räume in der Justizbehörde bezogen. Aus Leipzig, wo der vorangegangene Juristentag stattfand, ist ein Umzugswagen voll mit Materialien angekommen. Unterlagen, Rollup-Banner, Flaggen, Münzzähler, Ventilatoren. Und neben vielem anderen auch ein Kühlschrank! Hier wird der Sekt fürs Anstoßen nach einem hoffentlich gelungenen Kongress kaltgestellt.



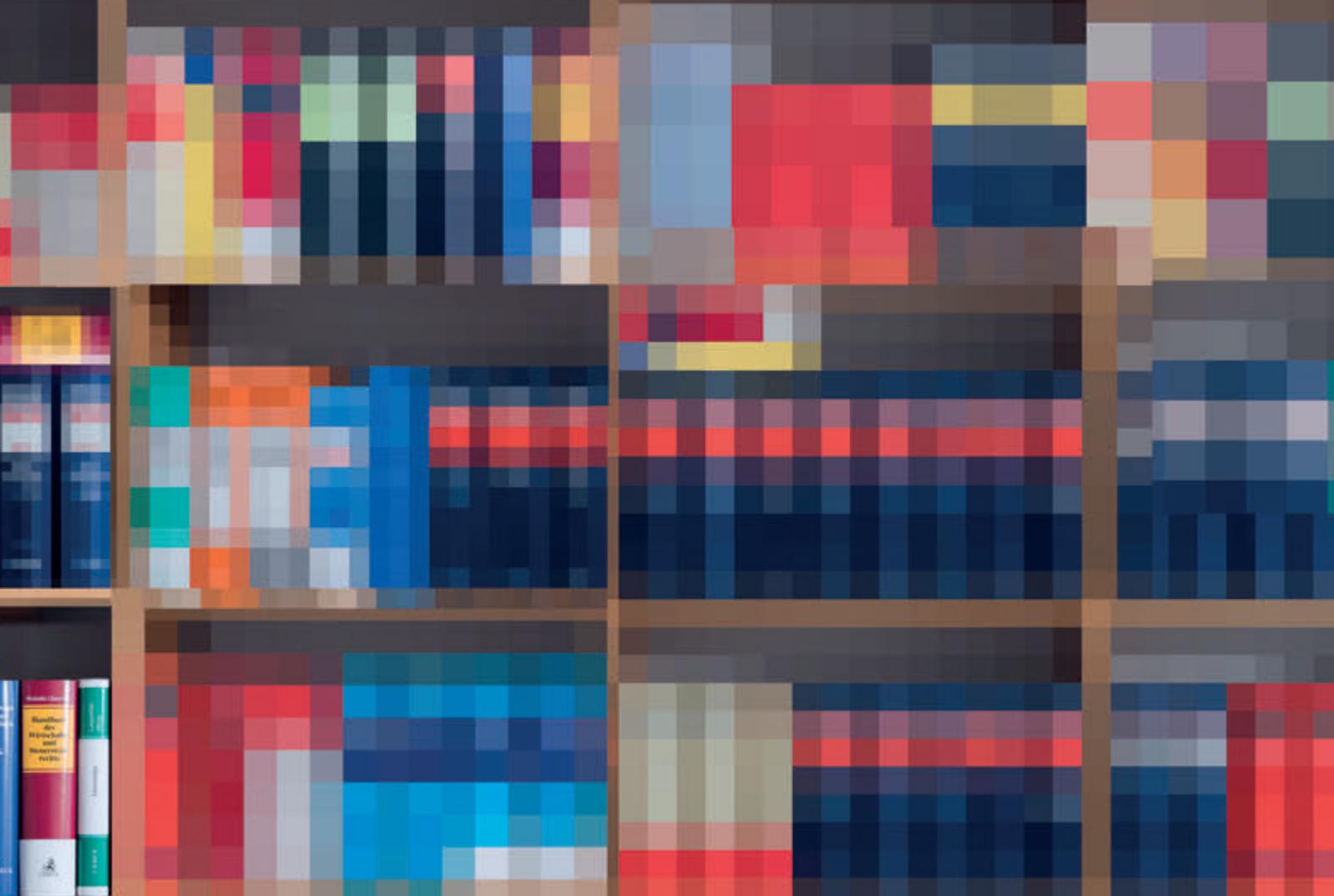
Ortsausschuss Hamburg

JUSTIZFORUM  
OBERLÄNDISCHES  
Sitz des Hamburg  
und des Hanseatisches  
1907-12 errichtet  
Hanseatisches  
Hanseatisches  
„Justizforum“ 5  
The Hamburg  
and Hanseatic  
Built in 1907-12  
Werner Lunde  
This complex do  
Justice in Service





# Alle Antworten



# auf Ihre Rechtsfragen.

Medienübergreifend print und online.

[www.beck.de](http://www.beck.de)



# Mit Recht ein besonderer Standort

*Der Veranstaltungsort des 73. Deutschen Juristentages hat eine lange juristische Tradition und fast alle Einrichtungen des Rechtswesens. Eigentlich fehlt in Hamburg nur ein Bundesgericht zur juristischen Vollaussstattung – dafür hat die Hansestadt aber ein Gericht der Vereinten Nationen.*

Von Wolfgang Siewert

**E**in juristischer Spaziergang in Hamburg kann nur am Sievekingplatz beginnen. Man erreicht ihn von der Innenstadt kommend über die Kaiser-Wilhelm-Straße, die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts eine Schneise durch die damals noch nicht ganz verschwundenen Gängeviertel schlug. An deren Ende, in den Wallanlagen, liegen sich Zivil- und Strafgerichtsbarkeit in eigenen prächtigen und frisch renovierten Justizpalästen gegenüber. Das Strafjustizgebäude ist das ältere, schon 1882 fertiggestellt, das Ziviljustizgebäude wurde wenig später zwischen 1898 und 1903 errichtet. Auf Abstand gehalten werden sie

von dem einige Jahre später – 1912 – seinen Aufgaben übergebenen Gebäude des Hanseatischen Oberlandesgerichts. Dieses dem Brüsseler Justizpalast nachempfundene Palais hat zwei merkwürdig verkürzte, etwas unproportioniert wirkende Seitenflügel, so als wollten sie noch Platz lassen für die Verkehrsströme, die auf der einen Seite in die Stadt hinein und auf der anderen Seite wieder hinausfließen. Dessen erster Präsident, Ernst Friederich Sieveking (1836–1909), gab dem Platz seinen Namen. Sein Vater, Friederich Sieveking (1798–1872), war Erster Bürgermeister in Hamburg, nicht der Einzige dieser alten Hamburger Familie.



Hanseatisches Oberlandesgericht

Die hier residierenden Gerichte sind nicht viel älter als seine Gebäude. 1876/1877 wurden das Amtsgericht, das Landgericht und das früher auch für Bremen und Lübeck zuständige Hanseatische Oberlandesgericht errichtet. In großen Lettern prangt über dem Eingang des „Hans Olg“, wie dieses Oberste Landesgericht liebevoll von Insidern genannt wird, der bekannte, dem römischen Juristen Celsus zugeschriebene Satz aus den Digesten: „Ius est ars boni et aequi“ – „Das Recht ist die Kunst der guten Ordnung und der Billigkeit und der Fairness“, würde man heute vielleicht zeitgemäßer übersetzen. So wie der Name des ersten Präsidenten für hanseatische Tugenden steht, so ist auch dieser Satz kennzeichnend für die hanseatische, juristische Tradition Hamburgs. Hier ist man urban, weltoffen, fair, schätzt merkantile Prosperität und hält auf ein vornehmes Understatement. Deshalb verzichten Hanseaten auch auf Adelsprädikate, und schon das Hamburger Stadtrecht aus dem 13. Jahrhundert enthielt ein Ordensverbot. Man hat hier „keinen Herren über und keinen Knecht unter sich“.



Wendet man sich vom Strafjustizgebäude aus nach Norden, stößt man an Messehallen auf der einen und Untersuchungsgefängnis auf der anderen Seite vorbeigehend auf die Bucerius Law School, Deutschlands erste private Hochschule für Rechtswissenschaften. Hier werden in dem prächtigen Gebäude der ehemaligen botanischen Staatsinstitute, das ebenso alt wie die Justizpaläste ist, etwa 500 Studierende auf eine oft glanzvolle Juristenkarriere vorbereitet. Geht man noch ein Stückchen weiter, gelangt man zur Universität. Lange hatte sich die Kaufmannstadt eine wissen-

schaftliche Hochschule nicht leisten wollen. Erst und genau vor hundert Jahren wurde die „Hamburgische Universität“, wie sie anfangs hieß, mit vier Fakultäten, darunter auch eine für Rechts- und Staatswissenschaften gegründet. Heute sind Hamburger Juristen ihrer Uni treu – oder umgekehrt: Angehende Hamburger Juristinnen und Juristen studieren in Hamburg, höchstens noch in Göttingen; ein, zwei Semester in Freiburg gehören freilich zum guten Ton.

Zurück Richtung Innenstadt sieht man vom Stephansplatz aus (der nicht etwa an den Märtyrer und Heiligen, sondern an den Gründer des Weltpostvereins, Generalpostdirektor Heinrich von Stephan, erinnert) das Gebäude der Staatsanwaltschaft am Gorch-Fock-Wall, das „der General“ mit seiner Truppe allerdings gerade geräumt hat, um Platz für die stetig wachsende „landgerichtliche“ Staatsanwaltschaft zu schaffen.

Über die noble Dammtorstraße gelangt man an dem nicht ganz so noblen weißen Zweckbau der Sozialgerichte (aber immerhin mit Blick auf die Staatsoper) vorbei zum Gänsemarkt. Es sei



Strafjustizgebäude



Bucerius Law School

### Veranstaltungsort

denn, man ist vorher rechts in die Drehbahn abgebogen. Dann sieht man auf der linken Seite eine riesige Baustelle. Hier wird aus unerklärlichen Gründen gerade das berühmte Deutschlandhaus aus den 20er Jahren abgerissen und durch ein gleich aussehendes Gebäude (nur mit schöneren Fenstern) ersetzt. Zum Juristentag wird das noch nicht fertig sein. Wenn man Glück hat, sieht man auf der anderen Seite den Mannschaftsbus der Deutschen Fußballnationalmannschaft (früher, als Hamburg noch einen Verein in der 1. Bundesliga hatte, auch den von Bayern München), denn hier liegt etwas versteckt ein Nobelhotel, in dem besser verdienende Fußballer gern absteigen, wenn Hamburg Spielort ist. Dort wollten wir aber nicht hin, sondern zwei Häuser weiter zur Justizbehörde. Sie wurde erst 1966, nachdem die frühere „Gefängnisbehörde“ mit der selbstständigen Landesjustizverwaltung zusammengelegt worden war, zu Hamburgs Justizministerium. Im wahrsten Sinne des Wortes um die Ecke, am Valentinskamp, liegt die Rechtsanwaltskammer, der die rund 10.500 Hamburger Anwältinnen und Anwälte angehören. Weiter geht es Richtung Innenstadt, aber nicht zum Jungfernstieg, sondern an der westlichen unteren Ecke der Binnenalster biegen wir in die Colonnaden ein. Hier fühlt man sich unter dem an der Ostseite gelegenen Arkadengang in eine vergangene Zeit versetzt und genießt das italienische Flair. Nun ist die Notarkammer am Gustav-Mahler-Platz nicht mehr weit. Es ist noch nicht so lange her, dass das Hamburger Notariat im Jahr 2011 sein 200jähriges Bestehen feierte.



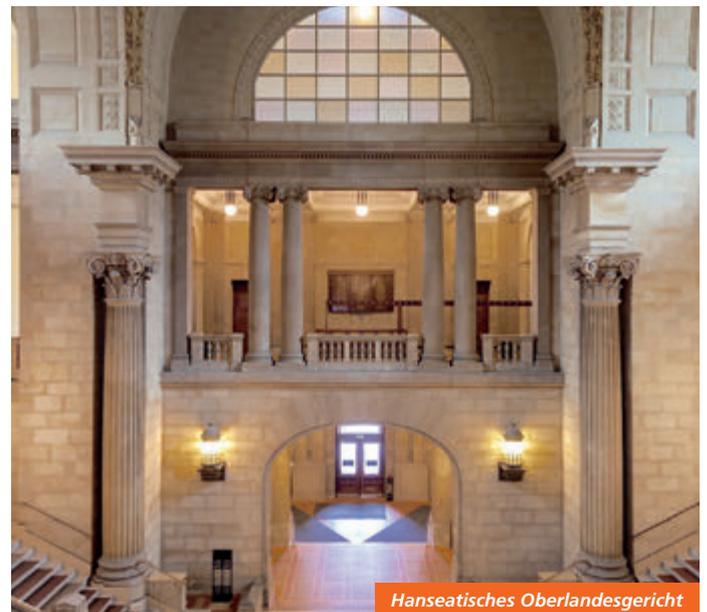
Internationaler Seegerichtshof

Eigentlich fehlt in Hamburg nur ein Bundesgericht zur juristischen Vollaussstattung – aber Hamburg hat dafür ein Gericht der Vereinten Nationen, den Internationalen Seegerichtshof. Er residiert an der Elbe im vornehmen Nienstedten und wurde im Jahr 2000 durch Schlüsselübergabe an Kofi Annan, dem damaligen UN-Generalsekretär, eingeweiht.

Wenn man mal von einigen Fachgerichten und den kleineren Stadtteil-Amtsgerichten absieht, spielt sich die Hamburger Juristenszene zentral gelegen auf engem Raum ab. Ist es da ein Wunder, dass man sich anderen Orts meistens zweimal im Leben sieht, in Hamburg dagegen zweimal in der Woche? Zum Beispiel auf Vorträgen, Vernissagen oder sonstigen kulturellen Veranstaltungen einer der vielen hamburgischen Vereine, die Recht, Justiz oder Juristisches in ihrem Satzungszweck nennen? Oder auf einem Senatsempfang, dem Juristenball oder einer Beförderungsfeier? Man muss ja nie weit fahren! Das stellte auch schon der Hamburger Arzt Jonas Ludwig von Haß in seiner Beschrei-

bung Hamburgs aus dem Jahr 1796 fest: „Man findet kurz, bei einander und zusammengedrängt, was man anderswo, entfernt durch Ort und Verhältnisse, weitläufig und mühsamer aufsuchen muss.“ Es lag deshalb auch nahe, dass sich vor neun Jahren die wichtigsten Akteure in der Hamburger Rechtslandschaft in dem Verein „Rechtsstandort Hamburg e.V.“ zusammengeschlossen haben, um nicht nur ein Netzwerk für alle, die in Hamburg im juristischen Sektor tätig sind, sondern auch und vor allem eine Lobby für das Recht zu bilden.

Andererseits ist Hamburg aber auch eine norddeutsche Metropole des Rechts. Zwar sind Initiativen, entsprechend dem Vorbild Berlin/Brandenburgs gemeinsame (Ober-)Gerichte mit dem nördlichen Nachbarland Schleswig-Holstein zu errichten, aus unterschiedlichen Gründen nicht weitergeführt worden, doch findet auch im juristischen Bereich eine vielfältige norddeutsche Zusammenarbeit statt. So gibt es die drei Staatschutzsenate des Hanseatischen Oberlandesgerichts, die aufgrund staatsvertraglicher Regelungen für die Freie Hansestadt Bremen sowie die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein zuständig sind. Angehende Volljuristen aus Bremen und Schleswig-Holstein werden mit ihren Hamburger Kolleginnen und Kollegen bei dem Gemeinsamen Prüfungsamt des Hanseatischen Oberlandesgerichts geprüft. Beim Finanzgericht Hamburg besteht ein für Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zuständiger „Gemeinsamer Senat für Zoll- und Verbrauchsteuersachen“. Hamburger Gerichte sind bundesweit zuständig für Streitigkeiten auf dem Gebiet des europäischen Ausfuhrerstattungsrechts und weltweit für Straftaten auf hoher See, wenn das Schiff seinen Heimathafen in Hamburg hat. Deshalb fand hier im Jahr 2012 nach 400 Jahren (und 600 Jahre nach der Hinrichtung Hamburgs bekanntesten Piraten, Klaus Störtebeker, auf dem Grasbrook) erstmals wieder ein Seeräuber-



Hanseatisches Oberlandesgericht

prozess statt, nachdem der Hamburger Frachter „Taipan“ am Ostermontag 2010 vor der Küste Somalias von Piraten gekapert worden war.

Hamburg ist eben auch und vor allem eine Hafenstadt. Der Hamburger Hafen nimmt immer noch und mit der Hafen-City gerade in jüngster Zeit wieder eine zentrale Stellung in Hamburg ein. Er ist der größte deutsche Überseehafen und steht gemessen am Container-Umschlag an 15. Stelle in der Welt und an dritter Stelle in Europa. Etwa jeder achte der Beschäftigten in Hamburg lebt im weitesten Sinne vom Hafen. Hafen und Handel bilden die Grundlage für Branchen wie Reedereien, Speditionen und Handelsbanken, die ein typisches Merkmal der Wirtschaftsstruktur der Hansestadt sind. Hamburg ist Deutschlands zweitgrößte Stadt und sein Tor zur Welt. Schon in der Präambel der Hamburgischen Verfassung heißt es, dass Hamburg „im Geiste des Friedens eine Mittlerin zwischen allen Erdteilen und Völkern der Welt“ sein will. Deshalb leben in Hamburg auch Menschen aus 180 Staaten der Welt, deshalb finden sich hier rund 100 konsularische Vertretungen. Weltoffenheit und Internationalität sind seit Jahrhunderten ein Markenzeichen der Hansestadt.

Damit ist Hamburg für eine Großveranstaltung wie den Deutschen Juristentag in jeder Hinsicht bestens gerüstet, und es ist gut, dass dieses besondere Ereignis nach längerer Pause (zuletzt traf man sich hier 1984) wieder in Hamburg stattfindet. Die Freie und Hansestadt Hamburg freut sich auf den 73. Deutschen Juristentag im nächsten Jahr und wird alles tun, ihren Gästen über das fachliche Programm hinaus einen unvergesslichen Aufenthalt zu bieten! ■

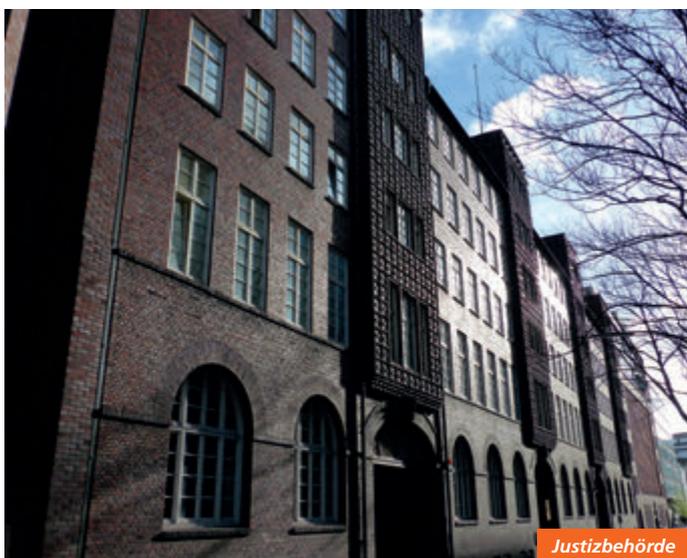
Der Autor ist Präsident des Landessozialgerichts Hamburg und Vorsitzender des Ortsausschusses des 73. Deutschen Juristentages.



Universität Hamburg



Bucerius Law School



Justizbehörde



Ziviljustizgebäude

# Impressum

## Herausgeber

Neue Juristische Wochenschrift (NJW)  
Beethovenstraße 7b,  
60325 Frankfurt a.M.  
Telefon (0 69) 75 60 91-0  
Telefax (0 69) 75 60 91-49  
E-Mail: njw@beck-frankfurt.de  
Internet: www.njw.de

## Redaktion

Rechtsanwalt Tobias Freudenberg (v.i.S.d.P.),  
in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen  
des Deutschen Juristentages e.V.,  
Bonn und Hamburg.

## Verlag

Verlag C.H.BECK oHG,  
Wilhelmstraße 9, 80801 München.  
Rechtsform der Gesellschaft: oHG,  
Sitz der Gesellschaft: München,  
Amtsgericht München, HRA 48045.

## Anzeigenabteilung

Bertram Mehling  
(verantwortlich für den Anzeigenteil)  
Telefon (0 89) 3 81 89-600,  
Thomas Hepp (Verkaufsleitung)  
Telefon (0 89) 3 81 89-612,  
Natalie Mesin (Herstellung)  
Telefon (0 89) 3 81 89-602.  
Adresse wie Verlag.

## Grafische Gestaltung und Satz

C.H.Beck.Media.Solutions  
Berger Str. 3–5, 86720 Nördlingen.

## Druck

Mayr Miesbach GmbH,  
Am Windfeld 15,  
83714 Miesbach.

## Bildnachweise

Gestaltung Titelseite: Birthe Gehrman;  
S. 6, 7, 8, 11, 12, 16, 19, 20, 23, 24, 26,  
27, 30, 31, 44, 45, 46 (oben rechts):  
Andreas Burkhardt, Berlin;  
S. 15, 18, 22, 28, 32, 38, 40, 46 (oben links):  
Kirstin Weigel, Erfurt;  
S. 36: Skórzewiak/Adobe  
S. 37: escapejaja/Adobe;  
S. 49: MQ-Illustration/Adobe (oben links);  
Marco2811/Adobe (oben rechts)  
S. 52: everythingispossible/Adobe;  
S. 54: momius/Adobe (oben links);  
Andrey Popov/Adobe (unten rechts)  
S. 56, 57, 58, 59: Deutscher Juristentag e.V.;  
S. 62: HansOLG Pressestelle;  
S. 63 HansOLG Pressestelle (oben, unten  
links); Bucerius Law School (unten rechts);  
S. 64: ITLOS photo (links); HansOLG Presse-  
stelle (rechts);  
S. 65: Justizbehörde Hamburg (unten links);  
Universität Hamburg (oben rechts);  
Bucerius Law School (rechts mitte);  
HansOLG Pressestelle (unten rechts);  
S. 66: Verlag C.H.Beck.



Der Verlag C.H.BECK auf dem 72. DJT



## Hier finden Sie Ihren Traumjob!

beck-stellenmarkt.de

DIE Jobbörse für Juristen  
und Steuerexperten



Verlag C.H.BECK oHG  
Media-Beratung  
Wilhelmstraße 9  
80801 München

**Kontakt**  
Tel. (089) 3 81 89 – 687  
mediaberatung@beck.de  
www.beck-stellenmarkt.de



**AUF  
SICHERHEIT  
PROGRAMMIERT**

**Leistung sichert den Erfolg**

**Jetzt informieren:**

**[ra-micro.de](http://ra-micro.de)**

**030 435 98 801**

**RA-MICRO**